

Vogtei und Herrschaft  
im alemannisch-burgundischen  
Grenzraum

VON

TRAUTE ENDEMANN

HERAUSGEGEBEN

VOM KONSTANZER ARBEITSKREIS  
FÜR MITTELALTERLICHE GESCHICHTE

JAN THORBECKE VERLAG  
KONSTANZ · STUTTGART



Vogtei und Herrschaft  
im alemannisch-burgundischen  
Grenzraum

VON

TRAUTE ENDEMANN

HERAUSGEGEBEN  
VOM KONSTANZER ARBEITSKREIS  
FÜR MITTELALTERLICHE GESCHICHTE

JAN THORBECKE VERLAG  
KONSTANZ · STUTTGART

Vorwort  
Inhalt  
1. Einleitung  
2. Die Bedeutung der  
3. Die Aufgaben der  
4. Die Organisation der  
5. Die Arbeitsverhältnisse  
6. Die Sozialpolitik  
7. Die Betriebsräte  
8. Die Gewerkschaften  
9. Die Tarifverträge  
10. Die Arbeitslosenversicherung  
11. Die Arbeitslosenunterstützung  
12. Die Arbeitsbeschaffung  
13. Die Arbeitsmarktpolitik  
14. Die Arbeitsmarktsituation  
15. Die Arbeitsmarktpolitik  
16. Die Arbeitsmarktsituation  
17. Die Arbeitsmarktpolitik  
18. Die Arbeitsmarktsituation  
19. Die Arbeitsmarktpolitik  
20. Die Arbeitsmarktsituation

1967

Gesamtherstellung

Druckerei und Verlagsanstalt Konstanz Universitäts-Druckerei GmbH

Konstanz Am Fischmarkt

# INHALT

	Seite
I. EINLEITUNG	5
II. ROMAINMÖTIER	
1. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung . . . . .	7
2. Besitz . . . . .	18
3. Vogteiverhältnisse . . . . .	19
III. DEFENSIO, VOGTEI UND GARDE	
1. St. Peter im Val de Travers . . . . .	30
2. Peterlingen . . . . .	33
3. Die Abtei am Lac-de-Joux . . . . .	36
IV. ENTWICKLUNG UND FORMEN DER VOGTEI	
1. Allgemeine Entwicklung . . . . .	45
2. Der alemannisch-burgundische Grenzraum . . . . .	47
Karte . . . . .	52



## I. Einleitung

Vogtei und Herrschaft stehen in enger Wechselbeziehung zueinander. Die Hochvogtei bedeutete bereits de facto eine ziemliche Herrschaftsgewalt des Hochvogtes über die betreffende kirchliche Institution, und seit der Stauferzeit spätestens boten sich den Inhabern von Vogteirechten mannigfaltige Möglichkeiten, diese zum Ausbau ihrer Herrschaft zu verwerten. Im folgenden soll untersucht werden, wie die Beziehungen zwischen Vogtei und Herrschaft im alemannisch-burgundischen Grenzraum aussahen. Vor allen Dingen soll untersucht werden, was in diesem Gebiet unter »Vogtei« zu verstehen ist. Vom Jahre 1033 ab gehörte es nominell zum Deutschen Reich und im 12. Jahrhundert unter Kaiser Friedrich I. und dem Rektorat der Zähringer war es ihm scheinbar vollständig eingegliedert. Diese Tatsachen könnten dazu verführen, die Verfassungsentwicklung dieser Landschaft unwillkürlich der deutschen Verfassungsgeschichte und ihren Begriffen zuzuordnen. Diese Gefahr besteht in erhöhtem Maße dann, wenn die Terminologie der Quellen des hier untersuchten Gebietes der Terminologie der deutschen Quellen zu entsprechen scheint.

Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung dieser Landschaft setzt eine Übersicht über ihre geschichtliche Entwicklung und die Faktoren, die sie prägten, voraus. Sie gehörte zum Karolingerreich, doch erfuhr sie trotz der ethnischen Grenzlage nicht das Schicksal des Grenzraumes mit wechselnder politischer Zugehörigkeit. Sie wurde vielmehr Kerngebiet des Königreiches Burgund, das sich im Jahr 888 unter dem Welfen Rudolf konstituierte. Die gemeinsame karolingische Basis und der Zusammenschluß im Königreich Burgund bedeuten, daß wir von einer gleichen Grundlage der institutionellen Gegebenheiten und Begriffe ausgehen können, zumindest für die Zeitspanne bis zur Jahrtausendwende. Ungefähr von da ab setzte eine andere Entwicklung ein, die mit der Entwicklung in Südfrankreich vergleichbar ist. Die

Zentrale, das burgundische Königtum, wurde zusehends machtloser, mit dem Übergang der Herrschaft an die deutschen Könige seit Rudolfs III. Tod im Jahre 1032 rückte sie auch in räumliche Entfernung. Die örtlichen Inhaber von Macht und Herrschaftsrechten konnten sich durchsetzen und starken Einfluß auf die Verfassungswirklichkeit und ihre Entwicklung ausüben. In der Zeit der Herrschaft Friedrichs I. Barbarossa scheinen die lokalen Mächte etwas in den Hintergrund getreten zu sein, aber höchstens für eine kurze Zeit. Ihre Vorherrschaft läßt sich weiter verfolgen bis zur Ausbildung der savoyischen Territorialherrschaft.

Mit dem Schwinden einer eigenständigen zentralen Gewalt wurde dieses Gebiet offen für Einflüsse verschiedenartigen Rechtsdenkens. Überschneidungen von Entwicklungslinien westfränkisch-romanischer und ostfränkisch-deutscher Herkunft lassen sich in sachlicher wie terminologischer Hinsicht beobachten; sie zwingen zu schärfster Differenzierung. Jeder Einzelfall muß sorgfältig untersucht werden, wenn eine klare Einsicht in die Verfassungsstruktur dieses Raumes und in ihre Entwicklung gewonnen werden soll. Die Quellen sind in ihrer Terminologie oft unbestimmt und schwankend, ihre Aussagen müssen deshalb genau überprüft und in Beziehung zu den tatsächlichen historischen Gegebenheiten gestellt werden. Eine unkritische Übernahme der Ausdrucksweise der Quellen kann, wie sich immer wieder zeigt, leicht zu Fehlschlüssen führen.



## II. Romainmôtier

### I. VERFASSUNGSGESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

Aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt dank einer vergleichsweise sehr guten Quellenlage<sup>1)</sup>, stellt das Kloster Romainmôtier ein besonders geeignetes Studienobjekt dar. Die Geschichte der Abtei ist wiederholt Gegenstand größerer und kleinerer Untersuchungen gewesen<sup>2)</sup>, auch verfassungsgeschichtliche Aspekte wurden schon behandelt, die Vogteiverhältnisse wurden dabei jedoch nur andeutungsweise

1) Das Klosterarchiv, das noch Stücke aus dem frühen 10. Jahrhundert enthält, befindet sich heute zum wesentlichen in den Staatsarchiven von Freiburg i. Ü. und Lausanne. Sein wichtigster Bestand, ein Kartular aus dem 12. Jahrhundert, wurde erstmals durch F. de Gingins-La Sarra im Jahre 1844 in den *Mémoires et Documents de la Suisse Romande*, Bd. III, ediert, mit einem umfangreichen Anhang wichtiger, nicht im Kartular enthaltener Urkunden. Eine Faksimile-Ausgabe des ersten (älteren) Kartularteiles wurde 1952 von A. BRUCKNER herausgegeben. (*Liber Cartularis S. Petri Principis Apostolorum Monasterii Romanensis, Umbrae codicum occidentalium VI*, Amsterdam 1952.) Fast alle Romainmôtier betreffenden Urkunden sind publiziert, wenn auch zum Teil an entlegenen Stellen; auch die noch nicht edierten sind durch Regesten erschlossen. Es fehlt jedoch eine geschlossene und vor allem auch nach modernen kritischen Gesichtspunkten erstellte Urkunden- oder wenigstens Regestenedition.

An dieser Stelle möchte ich Herrn Professor Th. Schieffer, Köln, herzlich dafür danken, daß ich die Texte der hochburgundischen Königsurkunden, deren Edition durch die MGH unter seiner Leitung in Vorbereitung ist, bereits einsehen und verwenden durfte. Sie werden im folgenden schon nach den Nummern der MGH-Edition zitiert. Ebenso gilt mein herzlicher Dank Herrn Professor J. Duft und seinen Mitarbeitern in der Stiftsbibliothek St. Gallen für die freundliche Hilfe bei der mitunter nicht ganz einfachen Literatur- und Quellenbeschaffung.

2) Zur älteren Literatur s. *Germania Pontificia* II 2 S. 190 f. Seither erschienen vor allem MARC CHAPUIS, *Recherches sur les Institutions politiques du Pays de Vaud du XI<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> s.*, Lausanne 1940, und J. P. COTTIER, *L'Abbaye Royale de Romainmôtier et le Droit de sa Terre*, Lausanne 1948. Zu Chapuis

und ohne daß weiterführende Ergebnisse erzielt worden wären, beachtet. Da die Frage der Vogtei naturgemäß aufs engste mit der Gesamtentwicklung der Rechtslage verbunden ist, sei eine kurze Betrachtung der geschichtlichen, speziell der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des Klosters vorangestellt. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil zwar für die Frühgeschichte des Klosters auf die zuverlässigen Forschungen von M. Besson zurückgegriffen werden kann<sup>3)</sup>, sonst aber die Ergebnisse der bisherigen verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen nur zum Teil übernommen werden können; eine kritische Quellenanalyse läßt eine Modifizierung mancher Ergebnisse als unumgänglich erscheinen<sup>4)</sup>.

Romainmôtier liegt etwa 20 km südwestlich der Römersiedlung und späteren burgundischen Königsstadt Orbe abgeschieden und verborgen in einem schmalen Seitental des Jura, an dem Flößchen Nozon, das unterhalb von Orbe in die Orbe mündet. Die alte Straße über den Col de Jougne, die Besançon mit Lausanne und über den Großen St. Bernhard Burgund mit Italien verband, berührte das Kloster nicht, sie lief über Orbe in einem Bogen an Romainmôtier vorbei. Schon diese abseitige Lage verrät die Herkunft des Klosters, es ging aus einer *cella* hervor, die wahrscheinlich in der Mitte des 5. Jahrhunderts von Condat aus, dem heutigen St. Claude im westlichen Jura, durch den heiligen Romanus gegründet wurde<sup>5)</sup>.

Vermutlich in dem Alemannensturm von 610 wurde das Kloster

vgl. den Aufsatz von H. BÜTTNER, Waadtland und Reich im Hochmittelalter, Dt. Arch. 7 (1944), S. 79–132, zu Cottier die Besprechung von O. P. CLAVADTSCHER in ZsSchwG 30 (1950), S. 129–132.

3) M. BESSON, Les Origines de Romainmôtier, Appendice zu: Recherches sur les Origines des Evêchés de Genève, Lausanne, Sion et leurs premiers titulaires jusqu'au déclin du VI<sup>e</sup> siècle, Fribourg–Paris 1906. M. BESSON, Le premier fondateur de Romainmôtier, in Zs Schwz. Kirchengesch., XIX (1925), S. 60–62. Die Ergebnisse Bessons wurden von allen späteren Autoren übernommen.

4) Dies gilt insbesondere für den ersten Teil der Arbeit von J. P. Cottier (wie Anm. 2). Auf eine unmittelbare Auseinandersetzung mit einzelnen Thesen Cottiers wird im folgenden verzichtet, da dies den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde.

5) M. BESSON, Origines (wie Anm. 3), passim.

zerstört; mit seiner Wiedererrichtung durch Felix Chramnelenus in der Mitte des 7. Jahrhunderts setzt eine zweite Gründungstradition ein, die von der ersten nicht mehr viel zu wissen scheint, obwohl der Name des ersten Klostergründers Romanus im Namen der Abtei »*monasterium Romanis*« weiterlebt<sup>6)</sup>. Auch die wohl bei der Gründung durch Romanus, auf jeden Fall aber in der ersten Phase der Geschichte des Klosters erfolgte genaue Abgrenzung der Interessensphären von Condat/St. Claude und Romainmôtier wurde weiterhin streng beachtet; diese Tatsache kommt allerdings nur in den Fakten, nirgends jedoch *expressis verbis* zum Ausdruck. Ein Blick auf die Besitzkarte Romainmôtiers<sup>7)</sup> zeigt die zunächst unmotiviert scheinende Aussparung des ganzen Juragebiets südwestlich des Klosters, eines Raumes, über den die Abtei St. Claude noch im 12. Jahrhundert Besitzansprüche geltend machte<sup>8)</sup>. Das zeigt deutlich, daß hier Vereinbarungen bestanden und eingehalten wurden, auch wenn man sich nicht schriftlich darüber äußerte. Da Felix Chramnelenus bei der Wiedererrichtung des Klosters Columban-Mönche aus Luxeuil berief, bestand keine geistliche Beziehung mehr zu St. Claude<sup>9)</sup>, das mag neben anderen Gründen dazu beigetragen haben, die ursprünglichen Bindungen stark in den Hintergrund treten und fast erlöschen zu lassen.

Möglicherweise gab es auch ganz konkrete Gründe, die Beziehungen zum heiligen Romanus eben um des Namens willen später nicht mehr zum Ausdruck zu bringen. Im Jahre 753 machte der Tradition zufolge Papst Stefan II. auf dem Wege nach Pontigny zu König Pippin in Romainmôtier Station. Eine direkte Nachricht über diesen Besuch existiert nicht, er ist bekannt durch ein Privileg Papst Gregors V. für Cluny vom Jahre 998/99<sup>10)</sup>, ein Schreiben Papst Cle-

6) BESSON, a. a. O., S. 224, sieht in der Form »*Romanis*« einen »*génitif défiguré*«, der bei »*vocables créés par le peuple et conservés par lui*« möglich ist.

7) L. JUNOD, Blatt 64b in: Historischer Atlas der Schweiz, hrsg. von H. Ammann und K. Schib, 2. Aufl. Aarau 1958.

8) Hierzu ausführlich H. C. PEYER, Die Entstehung der Landesgrenze in der Vallée de Joux, in SchwZsG I (1951), S. 429–451.

9) M. BESSON, *Origines* (wie Anm. 3), S. 226.

10) Jaffé-Löwenfeld 3895; Germ. Pont. II 2, S. 193, Nr. 3. Ed. MDR III, S. 425 f. (unvollständig) und A. BRACKMANN, Papsturkunden der Schweiz, in Göttinger Nachrichten 1904, S. 438–440.

mens' II. an Kaiser Heinrich III. vom Jahre 1046/1047<sup>11)</sup> und den Bericht des Kartularschreibers, der vermutlich in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts entstand<sup>12)</sup>. An der Tatsache des Besuches als solcher zu zweifeln, besteht kein Anlaß. Bereits 100 Jahre früher hatte Wandregisel, der spätere Gründer der Abtei Fontenelle, dort seine Reise sogar unterbrochen und ein halbes Jahr unter und mit den Mönchen gelebt<sup>13)</sup>. Das Kloster lag, wenn auch abseits der Straße, so doch gut erreichbar für den von St. Maurice kommenden Papst, der selbstverständlich die klösterliche Gastfreundschaft den Zufällen einer sonstigen Unterkunftsmöglichkeit vorzog. Auch daß der Papst die – anscheinend gerade passend neu erbaute – Klosterkirche weihte, wie es das Schreiben Clemens' II. und der Kartularschreiber berichten, liegt durchaus im Bereich des Möglichen, zumal im Jahre 888 die Abtei als *constructa . . . in honore beati Petri apostolorum principis* bezeichnet wird<sup>14)</sup> und im Jahre 928 von dem Kloster gesagt wird, es sei *olim in honore apostolorum principum Petri scilicet et Pauli . . . constructum*<sup>15)</sup>; auch in späteren Urkunden tritt stets das Patrozinium mindestens eines der beiden Apostelfürsten in Erscheinung. Dennoch macht es etwas stutzig, daß die doch wichtige und bedeutungsvolle Weihe durch den Papst persönlich erst rund 250 Jahre nach dem Zeitpunkt erstmals ausdrücklich erwähnt wird.

So sehr der Aufenthalt Papst Stefans II. und eine durch ihn vollzogene Weihe der Klosterkirche im Bereich des Möglichen liegen, so wenig gilt dies für eine weitere Handlung, die Stefan II. für seinen Romainmôtier-Aufenthalt zugeschrieben wird. Er soll dem Kloster Privilegien erteilt haben, die praktisch die spätere *libertas Romana* beinhalten: *. . . a jugo regis aut alicuius episcopi aut comitis vel*

11) Jaffe-Löwenfeldt 4238 mit Nachtrag JL Bd. II, S. 710; Germ. Pont. II 2, S. 194, Nr. 5. Ed. MDR III, S. 419 f. und J. v. PFLUGK-HARTUNG in Neues Arch. XI (1886), S. 592 f.

12) MDR III, S. 417. Zur Datierung s. A. BRUCKNER, Einleitung zur Faksimile-Edition des Liber Cartularis (wie Anm. 1).

13) MGH Scr. Merov. V, S. 18; vgl. BESSON, Origines (wie Anm. 3), S. 222.

14) DBurg 3 = Hidber 821.

15) MDR III, S. 421.

*omnium potestatum esse liberum institui decrevit*. So berichtet das Diplom Papst Gregors V. aus den Jahren 998/99<sup>16)</sup>.

Schon diese Formulierung weist eindeutig auf einen späteren Zeitpunkt ihrer Entstehung als das Jahr 753 hin, wie vergleichbare Papsturkunden zeigen<sup>17)</sup>. Ganz abgesehen davon ist es auch nur schlecht

16) JL 3895; Germ. Pont. II 2, S. 193, Nr. \*1 und Nr. 3. Ed. MDR III, S. 425 f. (unvollständig) und A. BRACKMANN (wie Anm. 10), S. 438–440. Das Diplom ist überliefert in einer Copie des 11. Jahrhunderts, die Brackmann als »gleichzeitig« bezeichnet (a. a. O., S. 433) und, unvollständig, im Kartular von Romainmôtier. Adressat der Urkunde ist Abt Odilo von Cluny, sie enthält eine umfassende und detaillierte Besitzbestätigung für Cluny, es ist logisch, daß der Kartularschreiber die ausschließlich den direkt Cluny unterstellten Besitz betreffenden Teile des Diploms in seiner Abschrift der vermutlich von Cluny nach Romainmôtier geschickten Copie ausspart. Seit Beginn des 11. Jahrhunderts sind also die Bestimmungen des Diploms von zumindest theoretischer Bedeutung für die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Klosters. Ganz offen muß die Frage bleiben, woher die zitierten Bestimmungen über den Rechtsstatus des Klosters gegenüber bischöflicher und weltlicher Macht ihren Eingang in das Diplom fanden. Sie stimmen weder mit dem Wortlaut der Bestimmungen Wilhelms von Aquitanien für Cluny noch mit dem der Immunitätsbestimmungen für Peterlingen (s. u. S. 33 ff.) überein. Es ist denkbar, daß eine nicht überlieferte Urkunde König Konrads von Burgund (s. u. S. 14 f.) als Vorlage diente, das kann aber nur als Hypothese aufgestellt werden. In der zeitlich vor der Übertragung Konrads liegenden Adelheid-Urkunde finden sich keinerlei Hinweise auf eine rechtliche Sonderstellung des Klosters (vgl. u. S. 13 f.).

17) Z. B. die Exemption des Klosters Fulda v. J. 751 (ed. E. E. STENGEL, Urkundenbuch des Klosters Fulda, 1. Bd., Marburg 1958, S. 25 ff., Nr. 15). Zur Frage der Exemption überhaupt, und nur um eine solche könnte es sich hier handeln, vgl. W. SZAIVERT, Die Entstehung und Entwicklung der Klosterexemption bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts, in MIÖG 59 (1951), S. 265 bis S. 298, der Romainmôtier nicht erwähnt. Irgendwelche Formularbeziehungen zwischen Exemptions-Urkunden des 8. Jahrhunderts und dem fraglichen Passus aus der Gregor-Urkunde von 998–999 ließen sich nicht feststellen. Ein ausführlicheres Eingehen auf diese Frage ist deshalb erforderlich, weil die Authentizität der Textstelle bereits für das 8. Jahrhundert auch in den Germania Pontifica nicht in Frage gestellt wird und J. P. Cottier in seiner, in vieler Hinsicht grundlegenden, Arbeit daraus eine Fixierung der Rechtsstellung des Klosters bereits seit dem 8. Jahrhundert ableitet, die nicht unwidersprochen bleiben kann. Vgl. auch die Besprechung von O. P. Clavadetscher (Cottier und Clavadetscher wie Anm. 2).

vorstellbar, daß der Papst, als Bittsteller auf dem Wege zum König, unterwegs Privilegien erteilte, deren Spitze gegen die weltliche Macht gerichtet war. Vollends in den Bereich der Legende ist zu verweisen, daß Stefan II. der Abtei den Namen »*monasterium Romanum*« verlieh, um für jedermann deutlich erkennbar zum Ausdruck zu bringen, daß sie Rom unterstellt sei. Dies weiß wiederum erstmals das Schreiben Clemens' II. zu berichten, und man kann diese angebliche Namensverleihung in Zusammenhang bringen mit der im 11. Jahrhundert tatsächlich erfolgten Abschleifung und Umwandlung der bis dahin gebräuchlichen Namensform »*monasterium Romanis*« u. ä.<sup>18)</sup> zu der sich dann durchsetzenden Form »*monasterium Romanum*«<sup>19)</sup>.

Die Überlieferung besagt also, nach der Urkunde Papst Gregors V., daß Papst Stephan II. das Kloster geweiht, bestätigt und von der bischöflichen wie jeglicher weltlichen Gewalt befreit habe, nach dem Schreiben Papst Clemens' II., daß Stephan II. im Kloster Aufenthalt

18) Hidber 821 v. J. 888; Hidber 1000 v. J. 928; Hidber 1087 v. J. 966; Hidber 1124 v. J. 981; Hidber 1125 v. J. 984; Hidber 1015 v. J. 937-993; Hidber 1163 v. J. 995/996 nennt beide Formen nebeneinander; Hidber 1196 v. J. 1002; Hidber 1211 v. J. 1005; Hidber 1238 v. J. 1011, Hidber 1244 v. J. 1013, beide Formen; Hidber 1321 v. J. 1041; Hidber 1322 v. J. 1041; Hidber 1326 v. J. 1042 (?); Hidber 1338 v. J. 1047 u. ö.

19) Germ. Pont II 2, S. 193, Nr. 2, v. J. 931; Hidber 1163 v. J. 995/96 nennt beide Formen nebeneinander; Hidber 1165 v. J. 996; Hidber 1189 v. J. 1001; Hidber 1218 v. J. 1007; MDR 2<sup>e</sup> s. XVI S. 28 nr. 9 v. 1008; Hidber 1232 v. J. 1009/10; Hidber 1234 v. J. 1011; Hidber 1242 v. J. 1011; Hidber 1236 v. J. 1011; Hidber 1244 v. J. 1013, beide Formen; Hidber 1248 v. J. 1015; Hidber 1254 v. J. 1018; M. L. DE CHARRIÈRE, Les Dynastes de Grandson jusqu'au XIII<sup>e</sup> siècle (Lausanne 1866) S. 95 Nr. 9 v. J. 1024; Hidber 1278 v. J. 1026; Hidber 1284 v. J. 1027; Hidber 1292 v. J. 1028 u. ö.

Dabei fällt auf, daß in den von »offiziellen« Stellen ausgestellten Urkunden die Bezeichnung *m. Romanum* früher und öfter zu finden ist, als in den Privaturkunden, wobei sich der König von Burgund jedoch erst nach der Jahrhundertwende zur Anwendung dieser Form entschließt: *m. Romanis* ö. ä. in Hidber 821 = DBurg 3 v. J. 888, Hidber 1015 = DBurg 48 v. J. 937-93, Hidber 1196 = DBurg 91 v. J. 1002. *m. Romanum* Hidber 1232 = DBurg 95 v. J. 1009/10; Hidber 1234 = DBurg 96 v. J. 1011; Hidber 1242 = DBurg 97 v. J. 1011; Hidber 1236 = DBurg 101 v. J. 1011. Die beiden Papsturkunden des 10. Jahrhunderts, die Romainmôtier erwähnen, sprechen von *monasterium quod Romanum dicitur* (931) und *monasterium Romanum* (998/99).

genommen, dort Kirchen (sic!) geweiht und es »*Romanum monasterium*« genannt habe. Als einigermaßen wahrscheinliche und mögliche Fakten lassen sich herauschälen der Aufenthalt als solcher, die Weihe der Kirche und eine Unterstellung unter den Schutz des Papstes<sup>20)</sup>, die jedoch nur allgemeiner Art ohne rechtliche Konsequenzen geistlicher oder weltlicher Natur gewesen sein kann. In den Rahmen einer sich seit dem endenden 10. Jahrhundert anbahnenden Entwicklung, die Beziehungen zu Rom zu unterstreichen und zu betonen, paßt es sehr gut hinein, daß von diesem Zeitpunkt an auch der Name der Abtei als »*Romanum*« gedeutet wird und die alten Beziehungen zum hl. Romanus und zu St. Claude mit Stillschweigen übergangen werden.

Die erste sichere urkundliche Nachricht über Romainmôtier liegt aus dem Jahre 888 vor. Unmittelbar nach seiner Erhebung zum König von Burgund schenkte Rudolf I. Romainmôtier an seine Schwester Adelheid, die Gattin des ersten Burgunderherzogs Richard Justitarius, mit dem ausdrücklichen Recht, die Abtei zu vererben, wem sie wolle<sup>21)</sup>.

Das tat Adelheid auch, möglicherweise nicht ganz im Sinne des burgundischen Königshauses. In einer Urkunde vom 14. Juni 928<sup>22)</sup> übertrug sie die Abtei an Cluny. In dem Diplom wird berichtet, daß Romainmôtier – *romanis monasterium – olim in honore apostolorum principum Petri scilicet et Pauli . . . fuerat constructum*, Papst Stefan II. wird ebensowenig erwähnt wie etwaige alte Rechte, obwohl aus dem Tenor der ganzen Urkunde hervorgeht, daß Adelheid sie angeführt hätte, wären sie ihr bekannt gewesen. Adelheid übergibt das Kloster an Cluny *de meo jure et dominatione*, damit es reformiert werde, es soll ebensowenig dem Apostolischen Stuhl wie Cluny übergeben – *delegatum* – sein und mit Cluny eine Gemeinschaft –

20) Als Unterstellung unter den Schutz der römischen Kirche, allerdings den »besonderen Schutz«, interpretiert auch Egger diese Bestimmungen (P. BONAVENTURA EGGER, Geschichte der Cluniazensklöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser, Freiburg/Schweiz 1907 S. 11).

21) DBurg 3 = Hidber 821.

22) MDR III, S. 420 ff. = Hidber 1000. Zur Datierung s. COTTIER (wie Anm. 2), S. 36, dort S. 28–32 auch der erste Druck nach dem in Freiburg i. U. aufbewahrten Original.

*una congregatio* – bilden; die Abtwahl soll nur in gegenseitiger Übereinstimmung erfolgen – *non . . . sine communi consensu* –, kein Wunder, daß diese Übertragungsurkunde in späteren Bestätigungen nicht mehr in Erscheinung trat, obwohl sie im Original sowie in den Kartularen von Cluny wie Romainmôtier überliefert ist<sup>23)</sup>.

Im Jahre 931, also drei Jahre nach Adelheids Übertragung, bestätigte in der ersten Papsturkunde für Cluny Papst Johannes XI. Cluny im Besitz von Romainmôtier, er bezog sich natürlich noch auf die Schenkung Adelheids<sup>24)</sup>.

Im Jahre 966 jedoch erscheint Romainmôtier wieder im Besitz des burgundischen Königs und noch dazu offensichtlich als Chorherrenstift<sup>25)</sup>. Vermutlich durch König Rudolf II. von Burgund war das Kloster Cluny entfremdet und wieder königliches Eigenkloster geworden. König Konrad von Burgund sah es jedenfalls völlig als solches an<sup>26)</sup>, übergab es aber gemeinsam mit seiner Gemahlin Mathilde in seinen letzten Lebensjahren von neuem an Cluny<sup>27)</sup>.

Ein zweites Mal in der Geschichte des Klosters läßt sich hier ein Bruch in der Tradition erkennen: Die Übergabe durch König Konrad erscheint in der Überlieferung als die Übertragung an Cluny. Adelheid wird, wie bereits erwähnt, in späteren Urkunden nicht mehr

23) Der Kartularschreiber räumt ihr, aus naheliegenden Gründen, sogar einen hervorragenden Platz an zweiter Stelle ein, unmittelbar nach dem von ihm Papst Leo IX. zugeschriebenen Schreiben Clemens' II.

24) JL 3584; Germ. Pont. II 2, S. 193, Nr. 2.

25) Vgl. hierzu EGGER (wie Anm. 20), S. 19 ff.

26) Vgl. vor allem DBurg 39 = Hidber 1087, und auch Hidber 1125, ed. Charrière (wie Anm. 19) S. 88 Nr. 2. Zur Datierung von Hidber 1125 vgl. EGGER (wie Anm. 20) S. 22, Anm. 1.

27) Der genaue Zeitpunkt der Übertragung ist unbekannt, in Gegensatz zu EGGER (S. 22, Anm. 1) und der ihm folgenden Literatur sehen wir jedoch keine zwingende Notwendigkeit, sie vor der 981 erfolgten Übertragung eines Cereo-Censualen an Romainmôtier (Hidber 1124, ed. Charrière, wie Anm. 19, S. 87, Nr. 1) anzusetzen. Der einzige sichere terminus ante quem ist mit dem Jahre 993, in dem König Konrad starb, gegeben. In einer Urkunde des Jahres 996 heißt es erstmals von Romainmôtier: *ubi dominus Odilo abbas preesse videtur* (Hidber 1163, ed. Historiae Patriae Monumenta, edita iussu Regis Caroli Alberti, Chartarum tomus I, Augustae Taurinorum, MDCCCXXXVI. S. 296), gehört es also eindeutig zu Cluny.



genannt<sup>28)</sup>. Um so erstaunlicher ist es, daß von der Übertragung Konrads keine Urkunde überliefert ist. Da auch nirgends ein solches Diplom erwähnt wird, ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß gar keines existierte. Andererseits ist es unwahrscheinlich, daß ein solcher Akt nur mündlich vollzogen worden wäre. Gerade die Erfahrungen mit Konrads Vorgänger hätten doch eine exakte schriftliche Fixierung der Übertragung durch den König als ein Gebot der Klugheit erscheinen lassen sollen! Jedenfalls wissen wir nichts über die Bedingungen, unter denen Konrad das Kloster an Cluny übertrug, und wir wissen auch nichts über Rechte, mit denen Romainmôtier bei dieser Gelegenheit vielleicht ausgestattet worden sein könnte<sup>29)</sup>.

Seit der Übertragung Konrads war Romainmôtier nunmehr unwiderrufen Priorat Clunys. Auffallend oft war Abt Odilo in dem Jurakloster und er wird interessanterweise in den vielen Urkunden, in denen er genannt wird, abgesehen von einer Ausnahme<sup>30)</sup>, nie als Abt von Cluny, sondern stets und nur als Abt von Romainmôtier bezeichnet<sup>31)</sup>. War er abwesend, d. h. in Cluny oder anderswo, so wurde er durch einen Propst oder einen Mönch vertreten<sup>32)</sup>.

Abt Hugo, Odilos Nachfolger, weilte im Gegensatz zu seinem Vorgänger nur einmal in Romainmôtier, im Herbst 1050, als er dort Papst

28) Lediglich der Kartularschreiber erwähnte beide Übertragungen (MDR III, S. 417) und der Berner Kommissar Aymonnet Pollens, der erste Historiograph des Klosters, schreibt Adelheid allein die Übertragung an Cluny zu, da er seinen Bericht anhand der im Klosterarchiv vorhandenen Urkunden abfaßte, unter denen sich kein Diplom Konrads befand (MDR III, S. 808).

29) Nur als Hypothese sei der Gedanke geäußert, daß sich vielleicht hier andeutungsweise die Äußerungen über die rechtliche Stellung der Abtei befunden haben könnten, welche etwa ein Jahrzehnt nach der Übertragung im Jahre 998–999 durch Papst Gregor V. auf Papst Stefan II. zurückprojiziert wurden.

30) Hidber 1218 wird Odilo als Abt von Cluny und von Romainmôtier bezeichnet.

31) z. B. Hidber 1163, Hidber 1165, Forel 258, Hidber 1232, Hidber 1242, Hidber 1238, Hidber 1243, 1244, 1248, 1254, 1278 u. ö. Zu den Aufenthalten Abt Odilos in Romainmôtier s. EGGER (wie Anm. 20), S. 63 ff.

32) Hidber 1189, 1196 u. ö. Zuweilen wird auch der Propst neben dem Abt genannt, z. B. Hidber 1218.

Leo IX. empfing<sup>33)</sup>. Eine Urkunde Papst Leos IX. ist nicht überliefert, doch weiß der Kartularschreiber etwa 75 Jahre später wohl auf Grund mündlicher Tradition der Berichte über dieses denkwürdige Ereignis sehr anschaulich davon zu erzählen, und seine Angaben werden durch Urkunden erhärtet, auch durch solche, die nicht im Kartular verzeichnet sind<sup>34)</sup>. Der Papst hielt offensichtlich eine flammende Predigt gegen einige Nachbarn des Klosters, vornehmlich die Herren von Grandson und ihren Anhang, und setzte Grenzen fest, die nicht überschritten werden sollten, es sei denn in friedlicher Absicht<sup>35)</sup>.

Die päpstliche Predigt hatte zunächst wohl auch einen gewissen Erfolg, wie einige in diese Zeit zu datierende Übertragungs- und Restitutionsurkunden zeigen, dennoch blieb natürlich die Auseinandersetzung mit den großen und kleinen Herren im Lande ein Problem, das Romainmôtier in verschiedenen Formen – vom Viehdiebstahl bis zum Herrschaftsanspruch – in den kommenden Jahrzehnten und Jahrhunderten weiter beschäftigen sollte.

Auch die nächste größere Aktion war wieder durch einen Herrn von Grandson verursacht; diesmal suchte man Hilfe nicht beim Papst, sondern beim Kaiser. Um 1120 war Ebal von Grandson vor dem Gericht des Bischofs von Lausanne, dem Träger der gräflichen Rechte im Waadtland, verurteilt worden, Übergriffe gegen Leute des Klosters zu unterlassen, doch kam er dem nicht nach. Daraufhin wandte sich der Prior Landrich von Romainmôtier an Kaiser Heinrich V. und bewirkte drei kaiserliche Schreiben, an Bischof Gerold von Lausanne, Graf Amadeus von Savoyen und Graf Aymo von Genf, des Inhalts, sie sollten für die Durchführung des Urteils gegen Ebal Sorge tragen;

33) MDR III, S. 418, S. 436 ff. Darauf, daß dieser Aufenthalt Abt Hugos in Romainmôtier in dem von H. DIENER in: *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser*, hrsg. v. G. Tellenbach, Freiburg 1959 erstellten Itinerar Abt Hugos fehlt, wies bereits TH. SCHIEFFER in seiner Besprechung dieses Werkes in der *HZ* 195 (1962), S. 644–650, hin (S. 650).

34) Z. B. Forel 365, Hidber 1353. Der Kartularschreiber schrieb Papst Leo IX. das von Papst Clemens II. an den deutschen König Heinrich adressierte Schreiben zu.

35) Dazu vgl. EGGER (wie Anm. 20) S. 83 ff. und H. HÜFFER, *Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern*, in *Zs Schwz. Kirchengesch.* XV (1921); S. 1–25, 122–145, 207–232, 261–278; S. 21.

er, der Kaiser, heißt es im Brief an den Grafen von Genf, erteile dies Gebot, weil Romainmôtier *in nostra tuitione manet* <sup>36)</sup>.

Im gleichen Zeitraum, wahrscheinlich kurz nach den Schreiben, im Dezember 1124, erwirkte der Prior Artald von Romainmôtier bei Heinrich V. eine Urkunde, in der der Kaiser den gesamten Besitz des Klosters bestätigte: *jure perpetuo quiete et incomvulse possidenda concedimus atque sancimus* <sup>37)</sup>. Ein Vorbehalt zugunsten der Kirche von Lausanne schließt sich an: *salvo in omnibus jure lausannensis ecclesiae*. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß sich dieser Vorbehalt etwa auf weltliche Rechte bezogen haben könnte, die Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr dafür, ihn in den Rahmen der Auseinandersetzungen um Rechte geistlicher Art an Kirchen zu sehen, die vermutlich damals bereits im Gange waren. Ein Privileg Papst Innozenz' II. aus dem Jahre 1139 zählt auf Wunsch des Abtes Petrus Venerabilis von Cluny alle Romainmôtier gehörenden Kirchen einzeln auf <sup>38)</sup>, im Jahre 1148 wird eine schriftliche Übereinkunft über die Rechte auf einzelne Kirchen zwischen Romainmôtier und dem Bischof von Lausanne getroffen, um *diutimam querimoniam* zwischen beiden zu beenden <sup>39)</sup>. Für die Einfügung des Vorbehaltes zugunsten der Kirche von Lausanne in das Diplom Heinrichs V. ist vermutlich der dort als Kanzler erscheinende Bischof Gerold von Lausanne verantwortlich zu machen.

Die Formel, die Heinrich V. gebrauchte, um den Besitz Romainmôtiers zu bestätigen, ist rechtlich nicht sehr erheblich, sie besagt wesentlich weniger als die in dem Brief an Graf Aymo von Genf erwähnte *tuitio* und man fragt sich, warum nicht auch in der für Rechtsstreitigkeiten allein erheblichen Urkunde die stärkere Schutzformel zur Anwendung kam. Die Antwort könnte in der Richtung liegen, daß Heinrich V. nur in der Funktion des durch sein Amt zum Schutze des Rechts besonders der Kirchen verpflichteten Königs handelte und kein, allgemein formuliert, besonderes Schutzverhältnis,

36) Hidber 1607–1609, ed. MDR III, S. 439; vgl. EGGER (wie Anm. 20) S. 138 f.

37) STUMPF 3201, ed. MDR III, S. 438 f.

38) Germ. Pont. II 2, S. 196, Nr. 10, ed. MDR III, S. 581, Nr. 5.

39) Hidber 1881, ed. MDR III, S. 486 ff.

keine spezielle Schutzverpflichtung des Königs gegenüber Romainmôtier bestand.

Das nächste königliche bzw. kaiserliche Privileg für Romainmôtier, 1178 von Friedrich Barbarossa ausgestellt, war in diesem Punkte wesentlich deutlicher; der Kaiser nahm Romainmôtier ausdrücklich *in nostram imperialem tuitionem*<sup>40)</sup>.

## 2. BESITZ

Der Besitz des Klosters war recht umfangreich, konzentrierte sich aber auf einen relativ kleinen Raum. Auf der von L. Junod<sup>41)</sup> erstellten Besitzkarte wird deutlich sichtbar, wie der Klosterbesitz um Romainmôtier selbst einen starken Schwerpunkt hatte, ohne aber von Anfang an einen geschlossenen Komplex zu bilden. Auch zur Zeit der Grenzfestsetzung durch Papst Leo IX. im Jahre 1050 war die auf der Karte sichtbare territoriale Geschlossenheit noch nicht gegeben<sup>42)</sup>, diese gibt einen späteren Stand wider.

Der Klosterbesitz<sup>43)</sup> erstreckte sich auf ziemlich breiter Bahn am Südostrand des Jura entlang nach Süden zum Genfer See, ohne wesentlich nach Osten auszugreifen. Einzelne Schwerpunktbildungen, vor allem um Apples und Bursins, lassen sich bereits vom beginnenden 11. Jahrhundert ab deutlich verfolgen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag westlich von Romainmôtier jenseits des verkehrsgeschichtlich wichtigen Passes von Jougne<sup>44)</sup> und damit jenseits der ersten Jurahöhen in der Chau d'Arlié, d. h. im Raum um Bannans, dessen bedeutendster Ort heute Pontarlier ist. Damit reichte der Besitz des Klosters in den Herrschaftsbereich der Grafen von Burgund hinein, die erst im Jahre 1076 mit dem Erwerb von Orbe den Col

40) STUMPF 4270, ed. MDR III, S. 584, Nr. 6.

41) Histor. Atlas der Schweiz (wie Anm. 7), Blatt 64 b.

42) vgl. HÜFFER (wie Anm. 35) S. 21; Chapuis (wie Anm. 2) S. 195 f.

43) vgl. HÜFFER (wie Anm. 35) S. 23 ff., S. 122 f.

44) Die Bedeutung des Passes von Jougne für die Entwicklung von Romainmôtier wurde von H. Ammann besonders betont, vgl. Protokoll Nr. 142 des Konstanzer Arbeitskreises, S. 10.

de Jougne überschritten und östlich des Jura Fuß zu fassen begannen<sup>45)</sup>. Von der Chau d'Arlic, dem Raum um Bannans aus, stießen die Siedlungen und Rodungen des Klosters nach Osten, also sozusagen rückwärts, in die Wälder des Jura vor<sup>46)</sup>. Der unmittelbare Zugang zum Jura im Südwesten von Romainmôtier war dem Kloster durch die dortigen Interessen der Abtei St. Claude verwehrt<sup>47)</sup>.

### 3. VOGTEIVERHÄLTNISSE

Unter der Herrschaft König Konrads von Burgund lassen sich 966 und 984 Spuren einer sozusagen »normalen« Vogtei erkennen. Der König war Eigenherr des Chorherrenstiftes und bestellte zur Wahrnehmung der Geschäfte einen *advocatus*. Im Jahre 966 erscheint Costabulus als ad hoc bestellter Beauftragter des Königs zur Ausführung eines Rechtsgeschäftes<sup>48)</sup>. Er steht unter den Zeugen an erster Stelle nach den Chorherren mit dem kennzeichnenden Zusatz *qui per iucxione Chuondrado rege et uxore sua Mattilt et filii eius Chuono advocatus fuit (et) fieri iussit et firmare rogavit*. Seine Funktion erhellt noch deutlicher durch einen Zusatz zu der Urkunde, deren Inhalt die Schenkung von Klosterbesitz an des Königs Getreuen Ratsilin ist: Costabulus vollzieht auch die Investitur Ratsilins, wie aus der Notiz hervorgeht: *Isti qui ad vestituram fuerun, que fecit Costabulus de predicta terra Ratsilino, sicut en ista carta commemorat, is presentibus . . .* Hier erscheint der *advocatus* offensichtlich in der ursprünglichen mit diesem Terminus bezeichneten Funktion, die man mit dem modernen Begriff des Notars umschreiben kann. Im Jahre 984 erscheint in Romainmôtier ein *Haziacus, per advocacionem Balfredi advocatus sancti Petri Romani monasterii*<sup>49)</sup>. Balfredus scheint stän-

45) vgl. H. BÜTTNER, Stauffer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 40, Heft 3, Zürich 1961, S. 5 f.

46) vgl. BÜTTNER (wie Anm. 2) S. 102.

47) vgl. o. S. 9.

48) DBurg. 39 = Hidber 1087.

49) Hidber 1125, ed. Charrière (wie Anm. 19) S. 88, Nr. 2; zur Datierung vgl. EGGER (wie Anm. 20) S. 22, Anm. 1.

diger Rechtsvertreter des Klosters gewesen zu sein, der die Wahrnehmung der Geschäfte an Haziacus delegiert hatte<sup>50)</sup>.

Mit der Übertragung des Klosters an Cluny verschwanden die *advocati* zumindest aus den – sehr zahlreichen – Urkunden, Abt bzw. Propst nahmen ihre Rechtshandlungen selbst vor<sup>51)</sup>. Örtliche Beauftragte des Klosters hat es vermutlich gegeben, die in einem kleineren Bereich die Verwaltung wahrnahmen, nicht jedoch die Rechtsgeschäfte, sie waren also mehr eine Art Meier als »Vögte«<sup>52)</sup>. Die ersten Belege dafür, die aber auf einen schon längere Zeit bestehenden Zustand schließen lassen, liegen erst aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vor<sup>53)</sup>.

Aus der Mitte des 11. Jahrhunderts ist bekannt, daß die Herren von Salins sich Vogteirechte – »*advocariam*« – über Bannans in der Chau d'Arlié anmaßten und daraus bedrückende Lasten für die Einwohner ableiteten<sup>54)</sup>. In Vertretung Abt Odilos, der durch Krankheit

50) Weder Haziacus noch Balfredus ließen sich an anderer Stelle ermitteln, zwar erscheint in Hidber 1174 (= DBurg 79) v. J. 996/97 ein Balfredus als *miles* von Saint-Maurice, aber mehr als eine Namensgleichheit scheint nicht vorzuliegen. Entgegen der herrschenden Auffassung möchten wir annehmen, daß auch diese Urkunde noch in die Zeit vor der Übertragung des Klosters an Cluny fällt. Die einzige plausible Erklärung für das Auftreten eines *advocatus* dürfte darin liegen, daß der König ihn einsetzte. Vgl. o. S. 14 mit Anm. 27.

51) Vgl. o. S. 15, Anm. 30–32.

52) Ganahl spricht von »Bezirksvogteien«, um einen ähnlichen Zustand im Bereich von St. Gallen im 10. Jh. zu kennzeichnen, den er scharf absetzt vom »Vogt schlechthin, dem späteren Immunitätsgrafen«. Das Amt dieser »Bezirksvögte« wurde, während die *advocati* als solche im 10. Jahrhundert verschwanden, mit den Aufgaben der eigentlichen Gutsverwaltung verschmolzen und fand eine Fortsetzung in den *villici*. K. GANAHL, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen (1931), S. 74–76.

53) Hidber 2232 v. J. 1167: Aymo von Vufflens übergibt dem Kloster Romainmôtier seine *calumpniam* auf Laurentius mit dem Vorbehalt, jährlich das von ihm fordern zu können, was ihm nach dem gesetzmäßigen Recht der Vogtei gegenüber den *homines sancti Petri eiusdem ville* zustehe. Im Jahre 1222 verpfändet dann Humbert von Vufflens *advocatiam quam habebat in villa que vocatur Aples et omnia que in eadem villa juste aut injuste possidebat* an das Kloster Romainmôtier (MDR III, S. 550 = Forel Nr. 955).

54) MDR III, S. 445 u. S. 470; vgl. EGGER (wie Anm. 20) S. 65 f.

verhindert war, erhob der Propst Roclenus Klage darüber vor dem Grafengericht in Besançon und Amalbert, der *famulus* des Abtes Maiolus, beschwor, daß weder Abt Maiolus dem Humbert von Salins noch Abt Odilo Humberts Sohn Walcher von Salins *advocariam aut aliquam consuetudinem in terra Sti Petri* übertragen hätten – *dedisset* –, sondern sogar bereits früher solchen Ansprüchen entgegengetreten wären – *contradixissent* –. Der Wortlaut der beiden über diesen Vorgang vorhandenen Urkunden läßt darauf schließen, daß es grundsätzlich wohl nicht ganz unmöglich und unüblich war, daß eine solche *advocaria* überhaupt vergeben wurde.

Im Jahre 1084 nun erscheint auf einmal Graf Wilhelm von Burgund als *advocatus* Romainmôtiers, und zwar war er *huius loci tunc advocatus jussione abbatis*<sup>55)</sup>. Ohne zunächst auf den Charakter der Vogtei einzugehen, sei als erstes festgehalten, daß der terminus »*jussio*« klar zum Ausdruck bringt, daß es sich bei der Bestellung des *advocatus* um einen freien Willensakt des Abtes Hugo handelt. D. h., es liegt nicht ein von den Grafen von Burgund schon seit Generationen gehandhabtes Gewohnheitsrecht vor, wogegen auch alle anderen Anzeichen einschließlich der Zeugenreihen sprechen<sup>56)</sup>. Es handelt sich mit anderen Worten um eine echte Amtsvogtei, im Unterschied etwa zur Stiftervogtei oder zu einer *de facto* in einem Geschlecht längst erblich gewordenen Vogtei, die ursprünglich auch einmal Amtsvogtei war.

Der Charakter und der Inhalt dieser Vogtei läßt sich aus der Urkunde von 1084 selbst und in noch stärkerem Maße aus einigen anderen Urkunden erschließen. Der Inhalt der *advocatus*-Urkunde von 1084 besagt, daß Graf Wilhelm von Burgund in einer Auseinandersetzung zwischen Romainmôtier und einem *vicecomes* Humbert die Interessen des Klosters wahrnahm. Dieser relativ neutralen Aussage kommen andere Belege zu Hilfe, so ein etwa zehn Jahre vor der Urkunde von 1084 liegendes Schreiben des Bischofs Friedrich von

55) Hidber 1422, ed. MDR III, S. 450.

56) Nur ganz gelegentlich erscheint, von gerichtlichen Vorgängen abgesehen, der Graf überhaupt in einer Urkunde, so zwischen 994 und 1048 als zweiter Zeuge einer Schenkung in Salins, also in seinem Herrschaftsbereich (MDR III, S. 448).

Genf an den Grafen Wilhelm von Burgund<sup>57)</sup>. Bischof Friedrich unterrichtete darin den Grafen von einer Schenkung, die er in der Nähe von Bannans – also im Herrschaftsbereich des Grafen – an das Kloster gemacht hatte und bat und forderte zugleich im Namen des Königs den Grafen auf, diesen Besitz von Romainmôtier so zu bewahren, wie *ea que in vestra potestate vobis sunt commissa*. Ob sich diese Formulierung auf den Besitz des Klosters in der Grafschaft Burgund oder allgemein auf die gräflichen Aufgaben bezieht, geht aus dem Text nicht eindeutig hervor. Wir möchten uns für die letztere Deutung entscheiden, d. h. keine bereits bestehende spezielle Verpflichtung gegenüber Romainmôtier sehen; das läßt sich sehr gut mit dem deutlichen Hinweis auf den König in Verbindung bringen und ebenso auch mit dem an die Schutzaufforderung anschließenden Hinweis, daß die Mönche dem Grafen für seinen Schutz dieselbe *commemoratio*, wohl im Gebet, zukommen lassen würden wie ihm selbst, dem Bischof, für seine Schenkung<sup>58)</sup>. Dieser letzte Passus spricht u. E. eindeutig dafür, daß eine gewissermaßen amtliche, schon vorher bestehende Beziehung zwischen dem Grafen und dem Kloster noch nicht gegeben war, abgesehen von der durch das Grafenamt bedingten<sup>59)</sup>. Der Passus im Schreiben des Bischofs: . . . *et que subtracta sunt diligenter restituitis* weist darauf hin, daß die Unterrichtung des Grafen auch sehr konkrete und handgreifliche Gründe hatte, der Graf sollte dafür sorgen, daß die Schenkung auch die zur Zeit – durch wen, bleibt offen! – entfremdeten Güter umfaßte. Von daher bekommen auch der Hinweis auf die königliche Autorität und die *defensio*-Aufforderung einen

57) Hidber 1405, ed. MDR III, S. 443 f.

58) . . . *donationem mei allodii . . . vobis . . . notificare curavi, quia benignitati vestrae plurimum placere intellexi. Ergo quia fidelium est, fideliter ea servare quae sanctis dantur pro remedio animae, benignitatem vestram firmiter imploro, quatinus predicti allodii donationem cum omnibus suis appendiciis deo et Sto. Petro custodiat, et que subtracta sunt diligenter restituitis. Rogo etiam et ex parte regis invito ut sicut ea que in vestra potestate vobis sunt commissa ad defendendum servatis, ita istud servare studeatis, quatinus fratres eandem commemorationem quam michi facturi sunt pro mea donatione, vobis faciant pro vestra justa defensione.*

59) Chapuis sieht bereits zu diesem Zeitpunkt im Grafen den *protecteur* des Klosters (wie Anm. 2, S. 215).



Akzent, der eher in Richtung einer freundlichen Erinnerung an die gräflichen Aufgaben weist. Insgesamt spricht das Schreiben des Bischofs jedoch dafür, daß sich eine Schutz-Beziehung anzubahnen beginnt.

Aus der zehn Jahre jüngeren *advocatus*-Urkunde ergibt sich, daß diese Beziehung Tatsache wurde und amtlichen Charakter gewonnen hatte. Daß es sich auch weiterhin lediglich um eine Schutz-Beziehung handelt, darüber gibt eine andere Urkunde erschöpfende Auskunft, die gleichzeitig mit der *advocatus*-Urkunde im März 1084 für Walcher von Salins ausgefertigt wurde. Walcher machte eine Schenkung an Romainmôtier durch die Hand des Grafen Wilhelm, damit der Graf, so wie der ganzen Kirche von Romainmôtier, auch seiner Schenkung *actor sit et defensor*<sup>60</sup>).

Graf Wilhelm war also, so läßt sich das Ergebnis zusammenfassen, durch Abt Hugo bestellter Schirmherr von Romainmôtier, der jedoch über keinerlei hoheitliche Rechte gegenüber dem Kloster verfügte, speziell keine Gerichtsrechte; er nahm den Schutz, die *defensio*, des Klosters wahr<sup>61</sup>).

Diese Feststellung paßt übrigens vortrefflich in das allgemeine politische Bild. Mit dem Erwerb des ehemaligen burgundischen Königsbesitzes Orbe hatte Graf Wilhelm östlich des Jura festen Fuß ge-

60) Hidber 1424, ed. MDR III, S. 449. Nur in dieser Urkunde findet sich ein Hinweis auf Graf Wilhelms Sohn, der ebenso wie sein Vater für die Durchführung sorgen soll: *filiusque ejus post eum*.

61) Während man sich sonst in der Literatur mit der Feststellung begnügt, daß Graf Wilhelm »Vogt von Romainmôtier« war, gelangte Chapuis (wie Anm. 2, S. 215 ff.) zu dem Ergebnis, diese Vogtei »ne ressemble nullement à celles que l'on rencontre ordinairement« (S. 216), zumal nichts über die sonst bei Vogteiverhältnissen gewohnten Auseinandersetzungen bekannt sei. Obwohl aber Chapuis weiterhin feststellt, daß auch die richterliche Tätigkeit des Grafen allein auf seinem Grafenamte beruhe und nichts mit der »Vogtei« zu tun habe, bleibt er bei seiner oben zitierten negativen Feststellung und gelangt erstaunlicherweise nicht zu dem Schluß, daß es sich um einen *defensio*-Auftrag des Abtes an den Grafen und damit um eine durchaus nicht einmalige Erscheinung handelt. Er schiebt vielmehr die »Vogtei« von 1084 auf eine Ebene mit dem *societas*-Vertrag von 1181 (s. u. S. 27 f.) und sieht anscheinend bereits 1084 »une société, une alliance entre deux puissances politiques« (S. 216).

faßt<sup>62)</sup>. So mochte er von sich aus bestrebt sein, wenigstens durch eine Schirmherrschaft über Romainmôtier seinen Einfluß östlich des Jura zu festigen und möglichst auszudehnen, wozu Romainmôtier eine durchaus geeignete Basis hätte sein können. Andererseits kam es den Interessen Romainmôtiers wie Clunys entgegen, wenn sich der einflußreiche und mächtige Graf des Klosters annahm. Man wird wohl darauf geachtet haben, daß das Interesse des Grafen nicht zu rege und intensive Formen annahm.

Eine gewisse Klausel kann schon darin gesehen werden, daß das *defensor*-Amt offensichtlich nur dem Grafen Wilhelm persönlich übertragen war, also nicht den Grafen von Burgund insgesamt *ex officio*. Daß es sich um eine persönliche Würde des Grafen Wilhelm handelte, wird in einer Urkunde aus dem Jahre 1087 deutlich<sup>63)</sup>, aus der hervorgeht, daß der Prior Stephan von Romainmôtier im Grafengericht eine Beschwerde vortrug. Amtierender Graf war zu diesem Zeitpunkt bereits Wilhelms Sohn Rainald, obwohl Wilhelm noch lebte – die Urkunde bezeichnet ihn als *emeritus* –, und während keinerlei Beziehungen zwischen Graf Rainald und dem Kloster festzustellen sind, wird ausdrücklich gesagt, daß der Prior Stephan *ex jussu* des alten Grafen Wilhelm handelte. Offensichtlich war also Graf Wilhelm noch für die Interessen des Klosters zuständig. Für eine Schirmherrschaft *à titre personnel* spricht ebenfalls, daß Graf Rainald sich auch nach dem Tode seines Vaters nicht in irgendwelchen direkten Beziehungen zu Romainmôtier nachweisen läßt, außer solchen, die durch die richterlichen Funktionen als Graf bedingt sind<sup>64)</sup>, und ebenso wenig sein Nachfolger Graf Wilhelm III. von Burgund. Das *jussione domni abbatis* übertragene Amt des Schirmherrn wurde also nicht wieder verliehen, was möglicherweise seine Ursache eben in dem nur allzu begründeten Interesse der Grafen am Kloster und seinem Besitz gehabt haben kann.

Auch ohne Träger des *defensor*-Amtes zu sein, strebten die Grafen danach, zumindest in ihrem Amts- bzw. Machtbereich eine gewisse Verbindung zu Romainmôtier aufrechtzuerhalten. Dafür spricht auch,

62) vgl. BÜTTNER (wie Anm. 45) S. 6.

63) Hidber 1435, ed. MDR III, S. 471.

64) z. B. 1087/97, MDR III, S. 446 f.

daß der Vizedom des Grafen von Burgund in Orbe, Burchard, zugunsten des Klosters handelt. Auf seine Bitte hin gewährte Graf Rainald zwischen 1087 und 1097 Romainmôtier das Recht, im königlichen Wald, wohl bei Orbe, soviel Holz zu schlagen, wie es der Heizbedarf des klösterlichen Spitals in Orbe erforderte<sup>65)</sup>; im Jahre 1096 wurde in Gegenwart Burchards eine Auseinandersetzung zugunsten des Klosters geregelt, 1097 erfolgte unter seinem Vorsitz die Schlichtung eines Streites<sup>66)</sup>. Aus dem darf man auf ein wohlwollendes Interesse auch der Grafen schließen.

Über den engeren Einfluß- und Machtbereich der Grafen hinaus scheint die *defensio* übrigens auch zur Zeit Graf Wilhelms nicht wirksam geworden zu sein, obwohl er in der Schenkungsurkunde vom März 1084<sup>67)</sup> als *totius ipsius ecclesiae... defensor* bezeichnet wurde. In dem außerhalb des burgundischen Grafschafts- und Machtbereichs gelegenen Raum finden sich, wie bereits erwähnt<sup>68)</sup>, vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts keine Hinweise auf eine Vogtei welcher Art auch immer. So war es kein Zufall, daß sich der Prior in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts unmittelbar an den Kaiser wandte, um Unterstützung gegen Ebal von Grandson zu suchen und zu finden<sup>69)</sup>.

In den Jahren ab 1127, dem Todesjahr des Grafen Wilhelm IV., erfuhr die Politik der Grafen von Burgund östlich des Jura eine Unterbrechung, die darzulegen zu weit führen würde. Auch Friedrich Barbarossa, 1156 durch die Heirat mit Beatrix Rechtsnachfolger der Grafen geworden, hielt sich zunächst im östlichen Jura sehr zurück. Als er nach dem Frieden von Venedig und der Königskrönung in Arles 1178 eine auch in Urkunden erkennbare Aktivität in diesem Raum zu entfalten begann, tat er es als Kaiser, wohl im Hinblick auf die Tat-

65) MDR I, Teil 1, S. 158, Nr. IV. Hidber 1439 ist auf Grund einer unrichtigen Zeichensetzung nicht korrekt, nicht der *vicus Orbe* wird geschenkt, sondern Burchard ist *advocatus* des *vicus*. Vgl. MDR III, S. 466: *in presentia Burchardi advocati ipsius vici* (= Orbe).

66) Hidber 1493, ed. MDR III, S. 467; Hidber 1502, ed. MDR III, S. 466.

67) s. o. S. 23 mit Anm. 60.

68) s. o. S. 20.

69) s. o. S. 16 f.

sache, daß Beatrix inzwischen selbst die Grafschaft Burgund übernommen hatte. Er berücksichtigte bei seinem Vorgehen jedoch sowohl das kaiserliche Interesse am Waadtland und dem Weg über den Großen St. Bernhard nach Italien wie auch das Interesse des Grafen bzw. der Gräfin von Burgund an einer Festigung der burgundischen Position.

Aus der gesamten kaiserlichen wie der gräflich burgundischen Politik in diesen Jahren, die hier nicht im einzelnen belegt werden soll<sup>70)</sup>, geht hervor, daß zur Stärkung der Positionen alle greifbaren Rechtstitel verwertet wurden, wobei in den Kaiserurkunden darauf geachtet wird, die gräflichen Rechte nicht zu schmälern. So nimmt der Kaiser am 1. Oktober 1178 das Priorat St. Peter im Val de Travers in seine *tuitio*, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dadurch das Recht des Grafen von Burgund nicht beeinträchtigt werden soll<sup>71)</sup>.

In dem zwei Tage später, am 3. Oktober 1178, ausgestellten Diplom für Romainmôtier, in dem das Kloster *in nostram imperialem tuitio-nem* genommen wird, wird dagegen einer möglichen Vogtei oder sonstiger Rechte des Grafen von Burgund keine Erwähnung getan<sup>72)</sup>. Falls noch erforderlich, haben wir hier den letzten Beweis für den ephemeren Charakter der gräflich burgundischen Vogtei über Romainmôtier. Dennoch bedeutet dieses Diplom aus der kaiserlichen Sicht einen Schritt nach vorn, denn es ist das erste Mal, daß in einer rechtsverbindlichen Urkunde eine kaiserliche oder königliche *tuitio* für Romainmôtier festgestellt wurde<sup>73)</sup>; und daß Barbarossa zu einer recht weitgehenden Interpretation der *tuitio* imstande sein konnte, zeigt

70) Vgl. hierzu vor allem H. BÜTTNER (wie Anm. 45) und, zuletzt, J. Y. MARIOTTE, *Le Comté de Bourgogne sous les Hohenstaufen. 1156–1208*, Paris 1963, und DERS., *Un acte impérial à double sceau pour l'abbaye de Clairvaux (1159)* in *Arch. f. Diplomatik* 9/10 (1963/64), S. 286–298. In der zuletzt genannten Arbeit wird die ganze Differenziertheit und Komplexität der Politik Barbarossas in klarer Form an einem Einzelbeispiel herausgearbeitet.

71) STUMPF 4269, ed. MATILE, *Monuments de l'Histoire de Neuchâtel*, T. 1 (1844), S. 21, Nr. XXVIII.

72) STUMPF 4270, ed. MDR III, S. 584, Nr. VI.

73) Die Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom Dezember 1124 wurde bereits oben besprochen (S. 17). Heinrich IV. hat, soweit bekannt, keine Urkunde für Romainmôtier ausgestellt, Aymonnet Pollens erwähnt ein Diplom von

etwa das Beispiel Salem<sup>74)</sup>; er konnte daraus durchaus eine konkrete Schutzverpflichtung einschließlich der entsprechenden Rechte ableiten. So weit wie in Salem allerdings, bis zur Entwicklung einer kaiserlichen Vogtei, konnte er in Romainmôtier auf keinen Fall gehen, dazu war die Rechtsbasis zu schmal und zu andersartig in ihren Voraussetzungen.

Was der Kaiser anscheinend nicht konnte, das konnte der Graf von Burgund, nämlich einen konkreten Einfluß auf das Kloster und damit über den wichtigsten Jura-Übergang gewinnen, wodurch zugleich auch die Herrschaft des Grafen von Burgund östlich des Jura gefestigt wurde. Da die Vogtei keine Ansatzmöglichkeiten bot, wie es andernorts der Fall war, griff man zu einer anderen Möglichkeit.

1181 wurde zwischen Beatrix als Graf von Burgund und Romainmôtier ein als *societas* bezeichneter Vertrag geschlossen, der schon in dieser Bezeichnung die Gleichrangigkeit der vertragschließenden Partner zum Ausdruck bringt<sup>75)</sup>. Bestimmte Einkünfte im Klosterbereich werden zwischen den Vertragspartnern geteilt, dafür übernimmt der Graf den Schutz des Klosterbesitzes. Letzteres allerdings scheint die Prämisse des Vertrages zu sein und kommt eigentlich nur in einem Nebensatz zum Ausdruck, wobei zugleich klar wird, daß das Aufgebot des Klosters auch für die Interessen des Grafen eintreten muß – also wieder Parität –, innerhalb eines Raumes, der sich ziemlich deckt mit dem Interessenbereich Romainmôtiers im Waadtländ.

»Henricus IV Imperator« (MDR III, S. 808 f.), das jedoch nicht, wie COTTIER (wie Anm. 27, S. 93) meint, von Heinrich IV. ist, sondern, wie bereits EGGER (wie Anm. 20, S. 131 m. Anm. 5) feststellt, mit dem Diplom Heinrichs V. identisch ist, der in der Zählung als Kaiser die Ziffer IV führt. Eine Urkunde Konrads II. wird nur von Aymonnet Pollens erwähnt: *Et similiter Conrardus Imperator primus ipsum locum visitavit et exemptatum fecit ab omni Ducatu, Comitatu et dominatu quorumcunque procerum, retinens ad se tantum rem fisci sui ut patet carta ejus evidens, in eodem loco existente* (MDR III, S. 808). Vgl. EGGER, S. 126 f., dem wir aber nur soweit folgen können, daß Konrad II. mittels dieses Diploms versuchte, Einfluß auf das Kloster zu gewinnen.

74) Vgl. ALFONS HEILMANN, Die Klostersvogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Köln 1908, S. 73 ff.; BÜTTNER (wie Anm. 45) S. 25, 36, 40.

75) Hidber 2460, ed. MDR III, S. 586, Nr. VII. Vgl. COTTIER (wie Anm. 2) S. 104 ff.

übung des Schutzes über das Kloster durch den Grafen könnte man noch Anklänge an die vor einem Jahrhundert innegehabte Schirmherrschaft des Grafen Wilhelm von Burgund finden. Auffallend ist wiederum, daß der Graf keine Hoheitsrechte besitzt, lediglich an den Einkünften *ex conductu* ist er zur Hälfte beteiligt. Gerichtsgefälle aus der niederen Gerichtsbarkeit, die innerhalb der bei dem Kloster errichteten Siedlung anfallen, werden vom Kloster eingetrieben und geteilt. Die Errichtung dieser Siedlung geht übrigens auf das Konto des Grafen. Das gibt zugleich einen Hinweis auf die Verhandlungen, die dem Abschluß der *societas* vorausgingen<sup>76)</sup>. Eine etwas stärkere Stellung als der Prior hat der Graf lediglich bei der Bestellung des *prepositus*, des *prévôt*, er setzt ihn in sein Amt ein, nachdem er zuvor in beiderseitigem Einvernehmen zwischen Graf und Prior bestimmt wurde.

Mit diesem Vertrag, dieser *societas*, wird nun endgültig deutlich, daß Romainmôtier seinem rechtlichen Status nach mehr in den romanisch-französischen als in den deutschen Rechtskreis hineingehört. Die Form des *societas*-Vertrages, bekannt unter der Bezeichnung *traité de pariage*, ist ein typisch französisches Rechtsinstitut, in Romainmôtier sehen wir uns dem östlichsten Ausläufer gegenüber. Er entstand in Verbindung mit einer Entwicklung der karolingischen Vogtei, die vor allem in Südfrankreich stattfand<sup>77)</sup>. Die karolingische *advocatia*, im Deutschen Reich weiterentwickelt zum Institut der »Vogtei«, war vor allem in dem königsfernen südfranzösischen Raum andere Wege gegangen, der *advocatus* war schlichter Angestellter der Abtei, der ihre Rechte nach außen zu vertreten hatte; die Schutzfunktion, die *custodia*, übte ein mächtiger Seigneur aus der Nachbarschaft der Abtei aus. Den Vorzug, den der *traité de pariage* gegenüber anderen Schutzbeziehungen bot, lag in der genauen Abgrenzung der zu teilenden Einkünfte und darin, daß durch die Teilung ein gleichmäßiger Anteil an einer etwaigen Wachstumsrate der Einkünfte gegeben war. In Südfrankreich, im Rhône- und Rhodaneraum, aber auch noch in Lothringen sind solche

76) Vgl. COTTIER (wie Anm. 2) S. 108.

77) Vgl. LÉON GALLET, Les Traités de Pariage dans la France Féodale, Paris 1935.

Verträge vom 12. Jahrhundert ab eine geläufige Erscheinung. Sie dienen indes nicht nur zur Präzisierung bereits bestehender Schutzverhältnisse, sondern werden auch zum Abschluß neuer Schutzverträge genutzt, sei es, um sich mit Hilfe eines Dritten gegen einen unverschämten Schutzherren oder Vogt zu wehren, sei es, um sich in unsicheren Zeitläuften überhaupt einen Rückhalt zu verschaffen. Das Interesse des Schutzherren an seinem Schützling war nicht nur durch die aus dem Vertrag fließenden Einkünfte bedingt, sondern auch durch die bald zur Erfahrung werdende Tatsache, daß sich der weltliche Partner binnen kurzer Zeit als der stärkere, einflußreichere erwies. Sehr oft erfolgte der Abschluß eines solchen Vertrages in Verbindung mit einem von beiden Partnern geplanten Rodungs- oder Siedlungsunternehmen, so wie es im Falle Romainmôtiers die Errichtung einer Siedlung *in monte Romani monasterii* darstellt<sup>78)</sup>.

78) Offen muß bleiben, wo die Siedlung *in monte Romani monasterii* zu lokalisieren ist, da man weder von der Abtei selbst noch von der sich an sie anschließenden kleinen Marktsiedlung sagen kann, daß sie *in monte* gelegen sei. Der Wortlaut der Urkunde läßt aber darauf schließen, daß es sich nicht nur um ein Siedlungsvorhaben, einen Plan handelt, sondern dieses zumindest teilweise bereits durchgeführt oder doch eingeleitet war: *In monte romani monasterii quem habitatoribus ac edificiis materialiter muniri fecimus . . .* Vollständig durchgeführt war das Vorhaben jedoch noch nicht: *. . . in eodem monte aream unam ubi domus nos quamque receptam locaretur, nobis contulit . . .*

### III. *defensio, Vogtei und garde*

#### 1. ST. PETER IM VAL DE TRAVERS

In gewisser Hinsicht eine Parallele zu Romainmôtier stellen die Verhältnisse in dem kleinen Priorat St. Peter im Val de Travers dar, etwa 30 km nördlich Romainmôtier, 30 km südwestlich Neuchâtel in dem bekannten Quertal des Jura gelegen. Seine Ursprünge sind unbekannt, im 11. Jahrhundert läßt es sich erstmals mit Sicherheit nachweisen<sup>79)</sup>.

Am 1. Oktober 1178 nahm Friedrich Barbarossa das Priorat in die kaiserliche *tuitio: in nostram tuitionem . . . suscipimus et omnes ejus pertinentias sub nostre pacis patrocinio securas et illesas consistere volumus. Statuimus igitur . . . ut nulla deinceps persona . . . presumat fratres jam dicti prioratus et eorum homines in rebus aut personis aliqua violentia ledere aut nullo indebito exauctionis genere unquam gravare salvo jure comitis Burgundie qui eandem ecclesiam vice nostra tenetur diligenter defensare*<sup>80)</sup>.

In der Literatur hat es sich eingebürgert, in diesem Zusammenhang von einer »Vogtei« der Grafen von Burgund über das Priorat zu sprechen<sup>81)</sup>, und diese Auffassung wird unterstützt durch eine zeitlich nur

79) Zur älteren Literatur s. Germ. Pont. II 2, S. 199. An neuerer Literatur ist vor allem zu nennen HUGUES JÉQUIER, *Le Val de Travers, Comté de Neuchâtel, des Origines au XIV<sup>e</sup> Siècle*, Neuchâtel 1962, der sich eingehend auch mit der Geschichte des Priorates St. Peter befaßt.

80) Stumpf 4269, bezweifelt die Authentizität. J. MARIOTTE spricht sich für die Echtheit der allerdings schlecht überlieferten Urkunde aus (*Le Comté de Bourgogne*, wie Anm. 70, Annexe: I: Catalogue d'Actes Royaux et Impériaux, S. 164, Nr. 33). Ed. G. A. MATILE (wie Anm. 71) S. 21, Nr. 28.

81) H. E. MAYER, *Die Peterlinger Urkundenfälschungen und die Anfänge von Kloster und Stadt Peterlingen*, in *Dt. Arch.* 19 (1963), S. 30–129 wählt die allgemeinere Formulierung »Vogteirechte«. S. 125; JÉQUIER (wie Anm. 79) S. 15, geht von einer burgundischen *avouerie* aus, die dem in der Urkunde angeführten Rechtstitel zugrunde liege. Damit seien nur zwei Beispiele aus jüngster Zeit angeführt.



wenig später liegende Urkunde vom Jahre 1185, in der Graf Ulrich von Neuenburg ausdrücklich als *advocatus* von St. Peter bezeichnet wird<sup>82</sup>). Dabei gilt es jedoch zunächst schon von der rein sprachlichen Seite her zu berücksichtigen, daß in der Barbarossa-Urkunde mit dem Terminus *defensare* vermutlich ganz bewußt ein Sachverhalt zum Ausdruck gebracht werden sollte, der sich von der *advocatia* unterschied.

Wie präzise die kaiserliche Kanzlei arbeitete, zeigt gerade für diesen Fall sehr einleuchtend ein Vergleich mit Romainmôtier: In der nur zwei Tage nach dem Privileg für St. Peter, am 3. Oktober 1178, ausgestellten *tuitio*-Urkunde für Romainmôtier wird nichts von alten *defensio*- oder sonstigen Rechten des Grafen von Burgund erwähnt und auch dem Grafen kein *defensio*-Auftrag erteilt, obwohl ein solcher sicher willkommen gewesen wäre, wie sich aus dem drei Jahre später, 1181, abgeschlossenen *societas*-Vertrag ergibt<sup>83</sup>). Die rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Auftrag waren jedoch in Romainmôtier allem Anschein nach nicht vorhanden.

Im Val de Travers lagen die Dinge offensichtlich anders, die Grafen von Burgund hatten die *defensor*-Funktion hier nicht nur innehaben, sondern auch halten und bewahren können, das kleine Priorat war ein anderer Partner als Romainmôtier und das hinter diesem stehende mächtige Cluny. Dennoch wird man, gerade angesichts der sorgfältigen rechtsterminologischen Differenzierungen in der kaiserlichen Kanzlei, nicht von einer »Vogtei« sprechen können, auch wenn mit der *defensio* gewisse Rechte verbunden waren, wie sich ja auch aus dem Urkundentext selbst schon ergibt. Bei dem Schreiber der Urkunde, in der der Neuenburger Graf als *advocatus* bezeichnet wird, kann man ein so feines Gefühl für sprachliche Nuancierungen nicht unbedingt voraussetzen. Aber selbst wenn hier bewußt der Terminus *advocatus* zur Kennzeichnung einer bestimmten Rechtslage verwendet worden sein sollte – die Möglichkeit ist nicht auszuschließen –, so ist

82) Fontes rerum Bernensium I (Bern 1883), S. 475 f., Nr. 81: Unter den Zeugen eines Vergleichs zwischen der Kirche von Erlach und dem Priorat von Vaux-Travers (= St. Peter) wird an erster Stelle genannt: *Oudalrico de Novo Castro utriusque ecclesie advocato*. Vgl. BÜTTNER (wie Anm. 45) S. 77; JÉQUIER (wie Anm. 79) S. 18; H. E. MAYER (wie Anm. 81) S. 125 f.

83) Vgl. o. S. 26 f.

dabei noch ein anderer Faktor zu berücksichtigen. Es handelt sich hier um einen von dem Grafen von Neuenburg erhobenen Anspruch, H. Jéquier macht wahrscheinlich, daß die Rechte des Grafen über St. Peter und das Val de Travers nicht auf Übertragung, sondern auf Usurpation beruhten<sup>84)</sup>. Zur Umschreibung einer Herrschaftsgewalt über Priorat und Tal wird dem Grafen nicht nur der Begriff »Vogt« der geläufigste gewesen sein, er wird auch vom Inhalt her seinen Vorstellungen am besten entsprochen haben. Von einer »Vogtei« der Grafen von Burgund über St. Peter kann man jedenfalls nicht sprechen, selbst wenn man den Neuenburger als »Vogt« ansehen will. Die Verhältnisse in St. Peter sind vom burgundischen Rechtsstandpunkt aus gesehen genauso wie in Romainmôtier von französisch-romanischen Vorstellungen und Begriffen her geprägt.

Ein zeitlich allerdings wesentlich später liegendes Dokument aus dem Jahre 1406 weist ebenfalls eindeutig in diese Richtung und enthält somit zumindest keinen Widerspruch, auch wenn es nur mit aller gebotenen Vorsicht hier herangezogen werden soll. Um Rechte des Herzogs von Burgund, der sich auf Rechtstitel der Grafen von Burgund zu stützen sucht, zu untermauern, wird dort gesagt, daß *de fondacion et de toute anciennete la garde du prioiez de Vautravers competoit et appartient a mondit seigneur a cause de son dit conte de Bourgoingne comme vicarie dempereur en ceste partie comme apparuous est par liettes sur ce faictes...*<sup>85)</sup>. Die Herrschaft des Neuenburger Grafen über Priorat und Tal war nur ein Zwischenspiel, mit dessen Beendigung auch die alten Rechtstitel der Burgunder wieder geltend wurden. Daß man im Jahre 1406 zur Kennzeichnung der Beziehungen zwischen dem burgundischen Hause und dem Priorat den Begriff *garde* verwandte, ist weder zufällig noch einmalig und weist wiederum eindeutig in den französisch-romanischen Rechtsraum hinein.

84) JÉQUIER, (wie Anm. 79) S. 18.

85) JÉQUIER (wie Anm. 79) S. 28.

## 2. PETERLINGEN

Auf den ersten Blick scheinen in Peterlingen die gleichen historischen und geopolitischen Voraussetzungen gegeben wie in Romainmôtier. Peterlingen liegt etwa 40 km nordöstlich dieses Klosters, noch innerhalb des romanischen Sprachraumes, wenn auch dem Sprachgrenzraum schon recht nahe<sup>86)</sup>, wie ja bereits in der Doppelform des Namens – Peterlingen und Payerne – zum Ausdruck kommt. Die Frühgeschichte von Peterlingen braucht hier nicht im einzelnen dargestellt zu werden<sup>87)</sup>; sie hat in ihren Grundzügen große Ähnlichkeit mit der von Romainmôtier: Die erste kirchliche Gründung datiert aus dem 6. Jahrhundert, die Könige von Hochburgund spielten im 10. Jahrhundert bei der Errichtung des Klosters eine Rolle und unter Abt Maiolus wurde Peterlingen an Cluny übertragen.

Die Vogteiverhältnisse liegen jedoch gänzlich anders als in Romainmôtier, sie entsprechen in ihren Grundzügen wie auch in Einzelheiten der Entwicklung den aus der deutschen Verfassungsgeschichte bekannten. Im Jahre 983 gewährte Otto II. dem Kloster Peterlingen Immunität, nahm es in seine *tuitio* und setzte fest, daß der Vogt von Abt und Mönchen gewählt werden solle<sup>88)</sup>. Im Jahre 1153 wurden diese Bestimmungen von Kaiser Friedrich I. bestätigt, in Verbindung mit der Schlichtung eines Streites, der nicht um die Vogtei als solche, sondern um die Vogtei des Klosterbesitzes in Kerzers entstanden war<sup>89)</sup>.

86) Vgl. H. BÜTTNER, Geschichtliche Grundlagen zur Ausbildung der alemannisch-romanischen Sprachgrenze im Gebiet der heutigen Westschweiz in Zs. f. Mundartforschung XXVIII. Jg. (1961), S. 193–206, dort S. 193–199 über die Ausbildung der Sprachgrenze im Bereich von Aare- und Broye-Tal.

87) Dazu zuletzt H. E. MAYER, Urkundenfälschungen (wie Anm. 81); H. BÜTTNER, Studien zur Geschichte von Peterlingen in Zs. Schwz. Kirchengesch. 58 (1964), S. 265–292 und (ohne neue Ergebnisse) H. E. MAYER, Les Faux des Moines de Payerne, in L'Abbatiale de Payerne, Bibliothèque historique Vaudoise 39 (Lausanne 1966), S. 23–39.

88) DO II, S. 364, Nr. 307: . . . *advocatum quem ipse abbas qui modo eidem ecclesiae presidet, velit futurique successores sui et monachi elegerint, super omnia negotia sua ponere et omnem eorum causam illi commendare*. Vgl. BÜTTNER (wie Anm. 87) S. 275 f., MAYER (wie Anm. 81) S. 42, S. 84.

89) STUMPF, 3661, ed. Fontes rer. Bern. (wie Anm. 82) S. 431, Nr. 32; vgl. BÜTTNER (wie Anm. 87) S. 285 f., MAYER (wie Anm. 81) S. 64, S. 110 ff.

Oudelhard de Viviers wurde untersagt, sich die Vogtei in Kerzers anzumaßen; Friedrich Barbarossa stellte, einem Spruch des Hofgerichtes folgend, fest, daß niemand sich Vogteirechte über das Kloster und seinen Besitz anmaßen dürfe, daß vielmehr der Abt von Cluny das Recht habe, den durch die Mönche von Peterlingen gewählten Vogt einzusetzen. Diese Bestimmungen stellen eine leicht modifizierte, zeitgemäße Interpretation der vorhergegangenen Kaiserprivilegien dar, auf die sie auch Bezug nehmen<sup>90)</sup>. Auch die Papsturkundenfälschungen der Peterlinger Mönche aus der Mitte des 12. Jahrhunderts beinhalten in dem Ziel, dem Abt von Cluny nur noch die Bestätigung der Vogtwahl durch die Mönche zu überlassen, eine solche der Verfassungsentwicklung angepaßte Interpretation, keine grundsätzlich neuen Gedanken<sup>91)</sup>. Hochvögte von Peterlingen sind urkundlich erstmals 1220 nachweisbar, jedoch kann bereits für das 12. Jahrhundert die Hochvogtei über Peterlingen der Familie Belp-Montagny zugeschrieben werden<sup>92)</sup>.

Weitere Einzelheiten, wie etwa der tatsächliche Umfang und Inhalt der Vogteirechte, brauchen uns in diesem Zusammenhang nicht zu interessieren. Entscheidend ist, daß wir uns hier aus der deutschen Verfassungsgeschichte bekannten Gegebenheiten gegenübersehen: Immunität, freie Vogtwahl, Auseinandersetzungen mit Vögten wegen Amtsanmaßung und Besitzentfremdung<sup>93)</sup> und Fälschungsaktionen wegen der Vogtei.

Nach dem Faktor, auf den diese bei ähnlichen Prämissen gegenüber Romainmôtier so anders verlaufene Entwicklung zurückzuführen ist, braucht nicht lange gesucht zu werden. Die Ottonen waren in ent-

90) BÜTTNER (wie Anm. 87) S. 286.

91) MAYER (wie Anm. 81) S. 104 ff., S. 124; vgl. aber dazu BÜTTNER (wie Anm. 87) S. 286, S. 288 ff. Mayer sieht den Zweck der Fälschungen in ihrer Vorlage bei Barbarossa im Jahre 1153, Büttner macht wahrscheinlich, daß der Zeitpunkt der Entstehung der Fälschungen erst nach dem Hoftag von 1153 liegt.

92) BÜTTNER (wie Anm. 87) S. 284 f.; MAYER (wie Anm. 81) S. 85.

93) Der Vogt in Kerzers hatte, wie MAYER (wie Anm. 81) S. 102 wahrscheinlich macht, wohl auch die Zehnten des Klosters in Kerzers für sich beansprucht.

scheidender Weise schon bei der Errichtung des Klosters Peterlingen beteiligt, so nimmt es nicht wunder, daß dieser wichtige Stützpunkt verfassungsrechtlich nach der im Reich üblichen Weise behandelt wurde. Erleichtert wurde dieses Vorgehen gegenüber einem immerhin nicht im Reichsgebiet liegenden Kloster dadurch, daß Peterlingen umfangreichen Besitz um Colmar und Hüttenheim im Elsaß und damit innerhalb des Reiches hatte. Otto II. bestätigte 973 diesen Besitz im Elsaß und gewährte für ihn Immunität und *tuitio*<sup>94)</sup>, fast zwanglos ließ sich dies dann erweitern zu der 983 ausgesprochenen allgemeinen Immunität für den gesamten Besitz des Klosters und das Kloster selbst. Daß für die Immunitätsbereiche ein Vogt bestellt werden mußte, ergab sich zwangsläufig aus der Verfassungsstruktur, so wird auch in dem an die Immunitätsverleihung anschließenden Abschnitt weniger über die Einsetzung eines Vogtes als solche gehandelt als vielmehr die Verfahrensweise geregelt: er soll von Abt und Mönchen gewählt und mit der Geschäftsführung in allen Angelegenheiten beauftragt werden<sup>95)</sup>. Die Bestellung des Vogtes durch Wahl entsprach »den fortschrittlichen verfassungsrechtlichen Vorstellungen des ausgehenden 10. Jahrhunderts«<sup>96)</sup>.

Leichte Änderungen der Formulierungen in der Bestätigungsurkunde Heinrichs II. vom Jahre 1004 und den an diese angelehnten Bestätigungsurkunden Konrads II. aus den Jahren 1024 und 1027 ändern nichts am Kern der Sache<sup>97)</sup>. Der Abt von Cluny war mit dem verliehenen Immunitäts-Status für Peterlingen so einverstanden, daß er ihn indirekt sogar von Gregor V. im Jahre 998/99 bestätigen ließ, mit einem Hinweis darauf, daß das Verbot der Einmischung auch für die Mitglieder des hochburgundischen Königshauses gelte<sup>98)</sup> – in dessen Hoheitsbereich Peterlingen immerhin lag! Nachdem Hochburgund an das Reich gefallen war, ergab sich die Kontinuität der Rechtslage

94) DO II, S. 60, Nr. 51; vgl. BÜTTNER (wie Anm. 87) S. 273 f.

95) DO II, S. 364, Nr. 307.

96) BÜTTNER (wie Anm. 87) S. 275.

97) DH II, S. 85, Nr. 69; DK II, S. 1, Nr. 1, S. 118, Nr. 87; vgl. BÜTTNER, (wie Anm. 87) S. 276.

98) JL 3895; Germ. Pont. II 2, S. 188, Nr. I 1, ed. Brackmann (wie Anm. 10) S. 438–440: *De Paterniaco uero et eas res que ad eundem locum per imperiale*

gewissermaßen von selbst, zumal Peterlingen, anders als Romainmôtier, abgesehen von einem kurzen gräflich burgundischen Zwischenspiel in vorzähringischer Zeit<sup>99)</sup>, zum unmittelbaren Einflußbereich des Reiches beziehungsweise im 12. Jahrhundert der Zähringer gehörte.

### 3. DIE ABTEI AM LAC-DE-JOUX

In der Luftlinie nur wenige Kilometer südlich von Romainmôtier liegt die Abtei am Lac-de-Joux<sup>100)</sup>, in eben der Vallée de Joux, die von den Mönchen von Romainmôtier bei der Besiedlung des Jura so sorgfältig ausgeklammert wurde, weil sie zu der Abtei St. Claude gehörte. Die Familie der Grandson hatte bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ursprünglich Romainmôtier gehörendes Gebiet am Südostrand des Jura an sich gerissen, vornehmlich Montricher und La Sarraz, und beherrschte damit die Zugänge zu dem schwer erreichbaren Tal. In den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts übergab Ebal von Grandson Land am Lac-de-Joux an das Prämonstratenserkloster St. Martin in Laon mit der Zweckbestimmung, dort ein Prämonstratenserkloster zu gründen. Der Tradition zufolge soll Ebal von Grandson durch den Ordensgründer Norbert von Xanten selbst zu diesem Vorgehen angeregt worden sein, dessen Bekanntschaft er möglicherweise machte, als Norbert auf dem Rückweg von Rom den Jura durchquerte. Eine Gründungsurkunde ist nicht überliefert, die Übergabe an St. Martin in Laon und die Gründung des Klosters sind bekannt durch eine vor 1129 ausgefertigte Bestätigungsurkunde des Bischofs Gerold von Lausanne, der sein Einverständnis mit der Über-

*preceptum duorum Otthonum eiusque ad presens imperialem dignitatem obtinet conlate sunt, ratum esse decernimus, ita ut nullus ex heredibus Chonradi aut aliqua intromissa persona, rex aut princeps aliquis eas inuadere presummat.* (S. 439). BÜTTNER (wie Anm. 87) S. 276.

99) BÜTTNER (wie Anm. 87) S. 279.

100) Zur älteren Literatur vgl. Germ. Pont. II 2, S. 196. Die allgemeinen Ausführungen zur Geschichte der Abtei stützen sich vor allem auf F. DE GINGINS – LA SARRA, Annales de l'Abbaye du Lac-de-Joux, in MDR I 2 (Lausanne 1842), S. 5–487; H. HÜFFER (wie Anm. 35) S. 13–18 und H. C. PEYER (wie Anm. 8).

tragung des Landes am Lac-de-Joux und der Klostergründung erklärt; im übrigen hat die Urkunde die geistlichen Aspekte der Institution zum Inhalt, wie Fragen der Klosterzucht, die Übertragung von Zehnten und Abgabefreiheit gegenüber dem Bischof<sup>101</sup>). Weltliche Rechtsfragen werden nicht erwähnt.

Die Abtei St. Claude war nicht willens, diese Übergriffe auf ihre Besitzrechte so ohne weiteres hinzunehmen und es kam zu langwierigen Auseinandersetzungen zwischen der Neugründung und der alten Abtei, die endgültig erst 1186 bereinigt wurden durch einen Schiedsspruch Friedrich Barbarossas<sup>102</sup>), der einen bereits 1157 gefällten Schiedsspruch der Erzbischöfe von Tarentaise und von Vienne<sup>103</sup>) bestätigte.

Sowenig wie die Bestätigungsurkunde des Bischofs von Lausanne weltliche Rechtsfragen erwähnt, geschweige denn das Thema »Vogtei« in irgendeiner Form berührt, sowenig sind in anderen Urkunden des 12. Jahrhunderts irgendwelche Vögte erwähnt<sup>104</sup>), auch die Grandson treten nur in Zusammenhang mit Schenkungen, die sie machten, in Erscheinung<sup>105</sup>), in den Urkunden über die Auseinandersetzungen mit St. Claude werden sie überhaupt nicht genannt<sup>106</sup>). Ein ausführliches Privileg Papst Alexanders III. vom Jahre 1177 enthält ebenfalls kei-

101) Hidber 1656, ed. MDR XIX, S. 555 f., Nr. 7. Vgl. HÜFFER (wie Anm. 35) S. 13 f., PEYER (wie Anm. 8) S. 435 f., Germ. Pont. II 2, S. 196. Zu der persönlichen Beteiligung Norberts von Xanten bei der Gründung vgl. GINGINS — LA SARRA (wie Anm. 100) S. 6 f. und HÜFFER (wie Anm. 35) S. 13 f., die sich beide auf die Vita sancti Norberti (Acta Sanctorum Bollandiana, 6. Juni, S. 842, Bd. 1) stützen.

102) Hidber 2554 = STUMPF 4463, ed. Peyer (wie Anm. 8) S. 449 f., Beilage 1; vgl. PEYER (wie Anm. 8) S. 438 mit Anm. 30.

103) Hidber 2047, ed. MDR I 1, S. 183 ff., Nr. 19; vgl. HÜFFER (wie Anm. 35) S. 15 f., PEYER (wie Anm. 8) S. 437 f.

104) Hidber 1739, ed. MDR I 1, S. 174, Nr. 14; Hidber 1750 ed. MDR I 1, S. 176 f., Nr. 15; vgl. HÜFFER (wie Anm. 35) S. 15, PEYER (wie Anm. 8) S. 436.

105) Hidber 1656, ed. MDR XIX, S. 555 f., Nr. 7 (vgl. o. Anm. 103); Hidber 1743, ed. MDR I 1, S. 172 f., Nr. 13, vgl. HÜFFER (wie Anm. 35) S. 13 f.; Hidber 1893, ed. MDR I, S. 179 ff., Nr. 17.

106) Hidber 2021, ed. MDR I 1, S. 181 ff., Nr. 18, vgl. HÜFFER (wie Anm. 35) S. 15, PEYER (wie Anm. 8) S. 437; Hidber 2047, ed. MDR I 1, S. 183 ff.,

nerlei Hinweise auf die weltliche Rechtsstellung der Abtei und ihres recht umfangreichen Besitzes, ein Vergleich mit anderen Privilegien dieses Papstes zeigt allerdings, daß sich daraus keine Schlüsse auf die Rechtsstellung ziehen lassen<sup>107)</sup>.

Die Grandson hatten jedoch die volle Gerichtshoheit und Herrschaft über das Tal, wie sich aus der 1307 erfolgten Übertragung der Gerichtsrechte an die Abtei am Lac-de-Joux<sup>108)</sup> ebenso ergibt wie aus dem 1344 erfolgten Verkauf des gesamten Tales an die Grafen von Savoyen<sup>109)</sup>. Bereits aus Urkunden des 13. Jahrhunderts geht hervor, daß sie die volle Verfügungsgewalt über den gesamten weltlichen Besitz der Abtei haben, *ab antiquo*<sup>110)</sup>. Nichts darf von der Abtei zu Lehen gegeben, verkauft oder verpfändet werden *nisi de consensu et voluntate expressis* der Herren von Grandson<sup>111)</sup>. Als zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Verschleuderung des Klosterbesitzes drohte, griffen die Herren von Grandson-La Sarraz mit starker Hand ein und regelten die Angelegenheit, nicht zuletzt durch Absetzung des verschwenderischen Abtes und Einsetzung eines neuen<sup>112)</sup>. Aus Urkunden des 13. Jahrhunderts geht auch hervor, daß der Herr von Grandson sich in die Auseinandersetzungen zwischen St. Claude und der Abtei am Lac-de-Joux tatkräftig eingeschaltet haben soll, der Abt er-

Nr. 19, vgl. HÜFFER (wie Anm. 35) S. 15 f., PEYER (wie Anm. 8) S. 437 f.; Hidber 2554 = Stumpf 4463, vgl. o. Anm. 102.

107) JL 12 943 = Hidber 2360, Germ. Pont. II 2, S. 198, Nr. 3, ed. MDR I 1, S. 185 ff., Nr. 20, vgl. HÜFFER, S. 16 f. Andere Privilegien Papst Alexanders III. z. B. Wirttembergisches UB, Bd. II, S. 179, Nr. CDVI, S. 181, Nr. CDVII, S. 187, Nr. CDXI u. ö.

108) Forel 2376, ed. MDR I 2, S. 189 ff., Nr. 27, vgl. GINGINS – LA SARRA, (wie Anm. 100) S. 40 f., HÜFFER (wie Anm. 35) S. 14.

109) Germ. Pont. II 2, S. 197, MDR I 2, S. 213 ff., Nr. 32, vgl. GINGINS – LA SARRA (wie Anm. 100) S. 54 ff., Die Urkunde ist auf den 24. April 1344 datiert, das in Germ. Pont. angegebene Datum 1336 beruht möglicherweise auf einem Lesefehler.

110) Hidber 2555 = Stumpf 4464, vgl. unten Anm. 116; Forel 1148, ed. MDR I 2, S. 161 ff., Nr. 12.

111) Forel 1148, ed. MDR I 2, S. 161 ff., Nr. 12, vgl. GINGINS – LA SARRA, (wie Anm. 100) S. 29, PEYER (wie Anm. 8) S. 144 f.

112) MDR I 2, S. 192 ff., Nr. 28 ff., vgl. GINGINS – LA SARRA (wie Anm. 100) S. 43 ff., PEYER (wie Anm. 8) S. 446.



klärt, ihm dafür die Summe von 360 *libras bonarum lausannensium* zu schulden<sup>113)</sup>.

Diese Beziehungen werden wie gesagt schriftlich belegt und greifbar erst für das 13. Jahrhundert, dafür aber dann in einer ganzen Reihe von Urkunden, und daß sie nicht aus der Luft gegriffen sind, sondern den realen Verhältnissen entsprachen, zeigen die Tatsachen, nicht zuletzt die einschneidenden Besitzveränderungen im 14. Jahrhundert, für welche die Grandson-La Sarraz voll verantwortlich zeichnen und die von keiner Seite bestritten wurden.

Es ist üblich, die Beziehungen der Grandson zu der Abtei am Lac-de-Joux mit dem Terminus »Vogtei« oder »Stiftervogtei« zu kennzeichnen<sup>114)</sup>, obwohl dies nach Lage der Dinge schon keine Stiftervogtei mehr ist, sondern eine völlige Stifterherrschaft. Noch wesentlicher scheint uns jedoch, daß mit der Anwendung des Terminus »Stiftervogtei« eine bestimmte Rechtslage als gegeben angesehen wird. Kann man aber bei etwas differenzierender Betrachtungsweise die Form der Herrschaft der Grandson über die Abtei am Lac-de-Joux noch unter den von mehr oder minder fixierten Inhalten bestimmten Begriff »Vogtei« oder »Stiftervogtei« fassen? Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist neben der tatsächlichen Form der Herrschaft ihre Herkunft, sind die Rechtstitel, aus denen sie abgeleitet wird.

Darüber nun geben die Quellen eindeutig Auskunft. Im 12. Jahrhundert zwar werden die Grandson nur in Verbindung mit von ihnen gemachten Schenkungen genannt<sup>115)</sup> und durch keinen Zusatz irgendwie als in näheren Beziehungen zu der Abtei stehend gekennzeichnet. Das ändert sich im 13. Jahrhundert<sup>116)</sup>. Der Herr von Grandson-La

113) Forel 1148, ed. MDR I 2, S. 161 ff., Nr. 12 v. J. 1235; Forel 1261, ed. MDR I 2, S. 165 ff., Nr. 15 v. J. 1244.

114) Germ. Pont. II 2, S. 197, HÜFFER (wie Anm. 35) S. 14, PEYER (wie Anm. 8) S. 446.

115) s. o. S. 37.

116) Hier erhebt sich zunächst ein methodisches Problem. H. C. PEYER hat in seinem Aufsatz über die Entstehung der Landesgrenze in der Vallée de Joux unseres Erachtens eindeutig bewiesen, daß die Barbarossa-Urkunde von 1186 für Ebal von Grandson auf einer Verfälschung der Barbarossa-Urkunde mit

Sarraz, an diesen Zweig der Familie war die Herrschaft über die Abtei am Lac-de-Joux übergegangen, erscheint nun immer wieder mit den Bezeichnungen *fundator*, *gardianus* und *advocarius*<sup>117)</sup>, und das

dem Schiedsspruch über den Streit zwischen St. Claude und der Abtei am Lac-de-Joux beruht (Hidber 2555 = Stumpf 4464, ed. Peyer [wie Anm. 8] S. 450 f., Beilage 2; Peyer S. 439 ff., besonders S. 443 f.). Die Bestätigung der Rechte Ebals von Grandson in der Vallée de Joux ist demnach eine nach 1275 entstandene Fälschung, wobei sich der Zeitpunkt der Fälschung aus der Verwendung der Begriffe *merum et mixtum imperium* sowie aus der Einordnung in die historischen Zusammenhänge ergibt. In drei weiteren Urkunden erscheinen die von Peyer zu Recht beanstandeten Formulierungen vor dem sonst zu beobachtenden frühesten Zeitpunkt ihres Auftretens, Peyer setzt sie in Beziehung zu der verfälschten Barbarossa-Urkunde und sieht sie als nachträglich verfälscht an, um die Aussagen der verfälschten Kaiserurkunde zu stützen (Peyer, a. a. O., S. 445). Die Möglichkeit der Echtheit dieser drei Stücke schließt er jedoch nicht ganz aus, da ein Auftreten der betreffenden Ausdrücke für die Zeit Friedrichs II., in die die drei Urkunden gehören, allenfalls denkbar wäre. Auf jeden Fall aber stellt auch die angebliche Barbarossa-Urkunde nur eine formelle, keine materielle Fälschung dar, das *merum et mixtum imperium* entsprach der tatsächlichen Sachlage, der Herr von Grandson – La Sarraz verfügte in der Tat über die gesamten Gerichtsrechte (Peyer, a. a. O., S. 447). Das bedeutet, daß auch die Angaben in den anderen möglicherweise verfälschten Urkunden den tatsächlichen Gegebenheiten spätestens des endenden 13. Jahrhunderts entsprachen. Die Erörterung dieser Frage ist von Bedeutung, weil sich gerade in den drei von Peyer mit in die Verfälschung der Barbarossa-Urkunde einbezogenen Urkunden (s. Anm. 117) wichtige Hinweise auf die Rechtstitel finden, auf denen die Herrschaft der Grandson beruhte. Diese Formulierungen werden übrigens von Peyer nicht in Frage gestellt; er beanstandet die Formel *merum et mixtum imperium* nur als für 1186 unmöglich. Ob die fraglichen drei Stücke tatsächlich verfälscht wurden, ist nicht sicher, Peyer räumt, wie schon gesagt, die Möglichkeit ein, daß die inkriminierte Formel tatsächlich schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts verwendet worden sein könnte. Selbst wenn wider alle Wahrscheinlichkeit, gegen die auch andere Belege sprechen (vgl. Anm. 117), die drei Urkunden gefälscht sein sollten, so geben sie doch auf jeden Fall die Rechtslage zu Ende des 13. Jahrhunderts wider.

117) Forel 916, ed. MDR I 1, S. 195 f., Nr. 24 v. J. 1220; Forel 1148, ed. MDR I 2, S. 161 ff., Nr. 12 v. J. 1235; Forel 1261, ed. MDR I 2, S. 165 ff., Nr. 15 v. J. 1244; vgl. GINGINS – LA SARRA (wie Anm. 100) S. 29, S. 32, PEYER, (wie Anm. 8) S. 444 f. Diese Formulierungen werden von Peyer nicht beanstandet (vgl. Anm. 116), für ihre Authentizität sprechen auch noch andere Urkun-

setzt sich im 14. Jahrhundert fort, die drei Begriffe erscheinen nunmehr grundsätzlich immer zusammen<sup>118)</sup>.

*Fundator* ist die neutralste Bezeichnung, sie kann in diesem Zusammenhang einfach »Stifter« bedeuten, in deutschen Nekrologien sogar jemanden, der lediglich zu irgendeinem Zeitpunkt dem betreffenden Kloster größere Schenkungen machte<sup>119)</sup>, ein fest umrissener Rechtsinhalt ist mit dem Begriff zunächst nicht ohne weiteres verbunden. Daß mit dem Begriff *advocatus* o. ä. in diesem Raum keine eindeutige Aussage über die Beziehungen des so Bezeichneten zu der betreffenden geistlichen Institution gemacht wird, haben wir oben schon gezeigt. Am klarsten ist der Begriff *gardianus*, der zugleich auch eindeutig in den französischen Rechtsraum hineinweist.

Die *garde* ist ein im 13. Jahrhundert in Frankreich bereits voll ausgebildetes Rechtsinstitut, dies nicht zuletzt dank der königlichen Politik, die darin einen wirksamen Rechtstitel sah, um Schutzansprüche auch über nicht zum Eigentum der Krone gehörende kirchliche Institutionen geltend zu machen<sup>120)</sup>. Diese *garde royale* ist jedoch schon eine gezielte Weiterentwicklung und Ausbildung des ursprünglichen älteren *garde*-Begriffes. Er beruht auf der dem Seigneur obliegenden Verpflichtung zum Friedensschutz für die Kirchen in seinem Herrschafts- bzw. Machtbereich; mit der Schutzverpflichtung eng verbunden ist eine *superioritas* des *gardien* gegenüber der betreffenden und

den, die vor dem von Peyer als wahrscheinlich angegebenen Zeitpunkt der Verfälschungen liegen: Im Jahre 1273 wird ein Streit um die *avocacia in hominibus* zugunsten des Hauses Grandson-La Sarraz entschieden (Forel 1797, ed. MDR I 2, S. 176 ff., Nr. 23, vgl. GINGINS-LA SARRA, a. a. O., S. 36). In die Jahre 1277 und 1288 fallen Auseinandersetzungen der Erben des Herrn von Grandson-La Sarraz um *avooyerie et tuycion* (GINGINS-LA SARRA, a. a. O., S. 35 f.).

118) z. B. MDR I 2, S. 193 vom Jahr 1324; ebd. S. 197, aus dem gleichen Jahr; ebd. S. 207 aus dem Jahr 1325 u. ö.

119) H. BÜTTNER, Staufer und Welfen im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Iller während des 12. Jahrhunderts, in Zs. Württbg. Landesgesch. XX. Jg. (1961), S. 30, Anm. 50.

120) Zur *garde* vor allem NOËL DIDIER, La Garde des Eglises aus XIII<sup>e</sup> siècle, Paris 1927 und, zusammenfassend, JEAN GAUDEMET, Les Institutions ecclésiastiques en France du milieu du XII<sup>e</sup> au début du XIV<sup>e</sup> siècle, in LOT-

betroffenen kirchlichen Institution<sup>121)</sup>. Die enge Verflechtung mit der tatsächlich vorhandenen politischen Macht des Seigneurs ist deutlich zu erkennen, mit der Erlangung der Herrschaft über ein Gebiet, in dessen Bereich eine kirchliche Institution liegt, wird der Seigneur auch deren *gardien*<sup>122)</sup>. Ähnlichkeiten mit der oben bereits erwähnten *custodia* sind zumindest für die Anfänge zu beobachten, sie kommen auch zum Ausdruck in dem im 13. Jahrhundert sehr häufigen Auftreten des Terminus *custos* für den Inhaber der *garde*, der übrigens auch oft als *advocatus* bezeichnet wird<sup>123)</sup>. Eine der Wurzeln der *garde* scheint im *dominium* des Eigenkirchenherrn zu liegen, darauf beruht insbesondere die weitverbreitete *garde* des Stifters über das von ihm gegründete Kloster<sup>124)</sup>.

In diesem Zusammenhang gewinnt auch die zunächst als wertfrei gekennzeichnete Benennung der Herren von Grandson als *fundatores* der Abtei am Lac-de-Joux rechtliche Bedeutung: Ihr Herrschaftsanspruch beruhte auf ihrer Eigenschaft als Stifter, denen die *garde* obliegt, ebenso wie auf ihrer tatsächlichen Herrschaft über diesen Bereich. Ihre Rechte als *fundatores* waren allem Anschein nach so selbstverständlich, daß sie weder bei der Gründung selbst noch in den ersten Jahrzehnten danach einer besonderen Erwähnung bedurften.

Der in den Quellen erscheinende Terminus *advocarius* kann in dieser Verbindung mit *fundator* und *gardianus* synonym für beide stehen. Möglicherweise wird auch ein bestimmter Teil der Rechte darin noch einmal gesondert zum Ausdruck gebracht, in einer Urkunde aus dem Jahre 1273 wird einmal präzisiert: *advocacia in hominibus*<sup>125)</sup>.

FAWTIER, Histoire des Institutions Françaises au Moyen Age, tome III<sup>e</sup> Institutions ecclésiastiques, Paris 1962, Livre II, vor allem S. 243 ff.

121) DIDIER (wie Anm. 120) passim, bes. S. 2, S. 157 ff.; GALLET, Les Traités de Pariage dans la France féodale, Paris 1934, S. 11 f.; GAUDEMET (wie Anm. 120) S. 243 f.

122) DIDIER (wie Anm. 120) S. 29, S. 36.

123) ebda, S. 31 f.

124) ebda, S. 21, S. 69, S. 76.

125) Vgl. o. Anm. 117: Auseinandersetzungen um *avoyerie et tucion*, was ebenfalls für synonymen Gebrauch spricht, im Jahre 1277 und 1287; Streit um die *avocacia in hominibus* im Jahre 1273, dies könnte man u. U. zu den Gerichtsrechten in Beziehung setzen.

Die blasse Unverbindlichkeit und mangelnde Aussagekraft, die dem Wort *advocatus* in diesem Raum anhaften, berechtigen jedenfalls wohl kaum zur Verwendung des mit bestimmten Assoziationen verbundenen Begriffes »Vogtei«.

Auch von »Stiftervogtei« oder »Gründervogtei« kann man nicht sprechen, da mit diesen Begriffen ebenfalls bestimmte Inhalte verbunden sind. Ihre rechtlichen Grundlagen und Regelungen sind anders gestaltet, die Rechte sind abgegrenzt und die Eventualitäten geregelt, wie es z. B. Graf Ulrich von Lenzburg 1036 für sein Stift Beromünster tat<sup>126</sup>). Und die genaue Regelung der Vogteibestimmungen verlor sich nicht im Laufe des 12. Jahrhunderts, auch nicht für Prämonstratenserstifter. Das zeigen die Vogteibestimmungen für das Prämonstratenserstift Hamborn, das in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts – also etwa gleichzeitig mit der Abtei am Lac-de-Joux – gegründet wurde<sup>127</sup>). Eine Bestätigungsurkunde über die Gründung, ausgestellt durch den Kölner Erzbischof Arnold I. im Jahre 1139, bestätigt auch der Gründerfamilie Hochstaden die erbliche Vogtei und enthält genaue Umschreibungen der Vogteirechte, die übrigens bei weitem nicht an die Herrschaftsfülle der Grandson über die Abtei am Lac-de-Joux heranreichen. Diese Bestimmungen wurden ungefähr im Jahre 1183 noch einmal wiederholt<sup>128</sup>).

Eine sorgfältige Differenzierung nach landschaftlichen Unterschieden und ihren jeweiligen Gegebenheiten ist auch innerhalb desselben Zeitraumes und für denselben Orden unbedingt erforderlich. In den oberschwäbischen Prämonstratenserstiften beispielsweise sehen die Dinge wieder völlig anders aus. Sie wurden gleich nach der Gründung in den päpstlichen Schutz gegeben und unterstanden der *imperatoria defensio*, wie das Kloster Rot wahrscheinlich schon unter Lothar III.<sup>129</sup>),

126) H. BÜTTNER, Abt Wilhelm von Hirsau und die Entwicklung der Rechtsstellung der Reformklöster im 11. Jahrhundert, in Zs Württbg. Landesgesch. XXV. Jg. (1966), S. 327 f.

127) L. B. HORSTKÖTTER, Die Anfänge des Prämonstratenserstiftes Hamborn und seine Entwicklung im ersten Jahrhundert seines Bestehens. (Diss. Münster 1965) in Duisburger Forschungen, hrsg. vom Stadtarchiv Duisburg, 9. Beiheft, Duisburg 1967, S. 46 ff.

128) HORSTKÖTTER (wie Anm. 127), S. 117.

129) BÜTTNER (wie Anm. 119) S. 30 mit Anm. 52, S. 62, S. 67.

ähnlich liegen die Verhältnisse in Weissenau und in Steingaden<sup>130)</sup>. Man wird also kaum generell von einer »starken Stifternvogtei« bei den Prämonstratensern<sup>131)</sup> sprechen können, um dann von daher die Herrschaft der Grandson über die Abtei am Lac-de-Joux abzuleiten.

Offensichtlich hing die Form der Vogteiregelung vor allem sehr stark von den jeweiligen örtlichen Machtverhältnissen ab, auch innerhalb der zum Reich gehörenden, in ihrer Verfassungsstruktur jedoch durchaus nicht homogenen Gebiete. So muß auch für die Abtei am Lac-de-Joux dieser Fragenkomplex in unmittelbarem Bezug zu den gegebenen Machtverhältnissen gesehen werden. Erklären läßt er sich aber nur, wenn man die engen Verbindungen zu französischen Rechtsvorstellungen berücksichtigt, in deren Rahmen die Regelung der Herrschaft über die Abtei am Lac-de-Joux eindeutig hineingehört.

130) BÜTTNER (wie Anm. 119) S. 38 f.

131) H. C. PEYER (wie Anm. 8) S. 436.

## IV. Entwicklung und Formen der Vogtei

### 1. ALLGEMEINE ENTWICKLUNG

Es ist hier nicht der Ort, einen Abriß der Entwicklung der Vogtei im westfränkisch-französischen und im ostfränkisch-deutschen Raum zu geben<sup>132)</sup>. Das Thema ist für eine solche pauschale Abhandlung zu komplex und zudem noch mit zuviel Fragezeichen zu versehen, zumal nachdem sich in den letzten Jahrzehnten immer deutlicher zeigte, daß die landschaftlichen Unterschiede von größter Bedeutung sind und das Problem sich einer allgemeinen systematisierenden Betrachtungsweise entzieht.

Mit aller gebotenen Vorsicht scheint es uns aber dennoch möglich, wenigstens einige grundsätzliche Unterschiede zwischen der westfränkischen und der ostfränkischen Entwicklung herauszustellen, wobei natürlich nur einige große Linien andeutungsweise skizziert werden können. Dies aber ist nötig, um die Ergebnisse der vorangehenden Untersuchungen einordnen zu können.

Mit dem Terminus *advocatus* wurde grundsätzlich jemand bezeichnet, der einen anderen in rechtlichen Angelegenheiten vertrat und dessen Interessen wahrnahm. In der Karolingerzeit gewann der Begriff einen speziellen Inhalt, der *advocatus* war im allgemeinen jemand, der

132) Im folgenden seien nur einige der wichtigsten Titel zu diesem Thema angegeben, von dorther läßt sich die weitere Literatur leicht erschließen. N. DIDIER, *La Garde des Eglises au XIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1927; H. DUBLED, *L'Avouerie des Monastères en Alsace au Moyen Age (VIII<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle)*, Archives de l'Eglise d'Alsace t. 10, Nouv. Série, Straßburg 1959; L. GALLET, *Les Traités de Pariage dans la France Féodale*, Paris 1935; F. SENN, *L'Institution des Avoueries Ecclésiastiques en France*, Paris 1903; K. BOSL, Vogtei, Immunität, in B. Gebhardt, *Hdb. der Dt. Gesch.*, 8. Aufl., 2. verb. Nachdruck Stuttgart 1956, Bd. 1, S. 622–625; H. BÜTTNER, Abt Wilhelm von Hirsau und die Entwicklung der Rechtsstellung der Reformklöster im 11. Jahrhundert, in *Zs. Württbg. Landesgesch.*, Jg. XXV (1966), S. 321–338; TH. MAYER, *Fürsten und Staat*, Weimar 1950.

mit der Rechtsvertretung einer kirchlichen Institution beauftragt war, diese Funktion war ihm als Amt übertragen. Aus dieser karolingischen *advocatia* entwickelte sich in der Folge im ostfränkisch-deutschen Raum die Hochvogtei, die, grob gesprochen, eine Verbindung von Schutz- und Schirmvogtei einerseits und Gerichtsvogtei andererseits darstellte<sup>133)</sup> und deren Träger im allgemeinen als *advocatus* bezeichnet wurde. Die enge Verbindung zwischen Schutz- und Gerichtsvogtei ergab sich aus der bedeutsamen Rolle des Instituts der Immunität, der Herausnahme aus der gräflichen Gerichtsbarkeit. Die Einflüsse des Eigenkirchengedankens auf die Vogtei und insbesondere auf die Entwicklung der Stiftervogtei können hier nur als Faktor genannt werden.

Eine der entscheidenden Wirkungskräfte für den anderen Verlauf der westfränkischen Entwicklung aus der gleichen karolingischen Wurzel heraus war die fehlende Ausbildung des Instituts der Immunität; sie steht in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit einem anderen Faktor, der unaufhaltsamen Schwächung der königlichen Zentralkraft zur Zeit der späten Karolinger.

Im westfränkisch-französischen Bereich behielt der *advocatus* zunächst seinen ursprünglichen Amtscharakter, er war beauftragter Vertreter einer kirchlichen Institution in rechtlichen Angelegenheiten. Anklänge an die ostfränkisch-deutsche Entwicklung lassen sich allerdings vor allem im Nordosten Frankreichs und in denjenigen Gebieten beobachten, die von den westfränkischen Karolingern tatsächlich beherrscht wurden.

Das Schutz- und Schirmbedürfnis kam, getrennt von der *advocatia* und der Gerichtsbarkeit, zum Ausdruck im Süden vor allem in der *custodia* des benachbarten Seigneurs, im Norden in der *defensio* und *tuitio*. Die Bedeutung der in Nord- und Südfrankreich unterschiedlichen rechtlichen Struktur, vor allem der Reste römisch-rechtlicher Institutionen im Süden, auf die gesamte Entwicklung kann hier nur als Faktor genannt, aber nicht ausgeführt werden. In Beziehung zur *custodia*, zum Herrschaftsgedanken und zum Eigenkirchenrecht entwickelte sich dann das Institut der *garde*. Als typisches Produkt nichtfeudal bestimmten Rechtsdenkens darf das kurz vor der *garde*, aus

133) BosL (wie Anm. 132) S. 623 f.



ähnlichen politischen Voraussetzungen heraus entstandene Institut der *societas*, der *traité de pariage* angesehen werden<sup>134)</sup>.

Der Gedanke der *garde* wurde von den Zisterziensern nach Deutschland gebracht und fand durch sie seinen Eingang in das deutsche Verfassungsdenken, dort fand er seine Ausprägung in der *imperialis defensio*<sup>135)</sup>. Diese Entwicklung entspricht in gewisser Hinsicht der französischen Ausbildung der *garde* zur *garde royale*.

## 2. DER ALEMANNISCH-BURGUNDISCHE GRENZRAUM

Zunächst seien noch einmal die Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchungen kurz skizziert. Eine »Vogtei« mit ihren typischen Merkmalen im Sinne der deutschen Verfassungsgeschichte findet sich nur in Peterlingen, dessen verfassungsgeschichtliche Entwicklung durch Einflußnahme und Privilegien der deutschen Könige bestimmt war. In Romainmôtier tritt ein *advocatus* nur während einer kurzen Zeitspanne in Erscheinung und seine Funktionen sind – trotz des gleichen Terminus – in keiner Weise mit denen des *advocatus* von Peterlingen identisch, seine Aufgabe besteht ausschließlich in der *defensio* des Klosters. Der gleiche Tatbestand läßt sich für das Priorat St. Peter im Val de Travers feststellen.

Die Vogtei nahm in diesem Raume offensichtlich die gleiche Entwicklung, wie sie in Frankreich, besonders deutlich im südfranzösischen Raum, zu beobachten ist; sie wurde nicht in dem Maße institutionalisiert, wie dies, unter anderen politischen Voraussetzungen, im deutschen Reich geschah. Das Königreich Burgund, in dessen Bereich wir uns mit diesen Untersuchungen bewegen, hat allem Anschein nach keine Hochvogtei-Entwicklung gekannt, die Verbindung zwischen richterlichem Grafenamt und Vogtei, die sich auch im nordfranzösischen Raum zunächst noch erkennen läßt, scheint hier nicht gegeben zu sein. Unübersehbar ist dabei der enge Zusammenhang zwischen

134) vgl. o. S. 28 f., S. 41 f.

135) TH. MAYER (wie Anm. 132) S. 211 ff.

Immunitätsprivileg und Vogtei, gerade das für unser Gebiet untypische Beispiel Peterlingen zeigt dies deutlich.

Seit dem 12. Jahrhundert zeigt sich eine immer stärker werdende Tendenz zur Herrschaftsbildung. Da es die Hochvogtei nicht gab und die *defensio* als Grundlage nicht ausreichte, waren es wiederum französische Verfassungsvorstellungen, die als rechtliche Ausgangspositionen verwandt wurden. In Romainmôtier war es der *traité de pariage*, der den Grafen von Burgund ermöglichen sollte, Fuß zu fassen und allmählich ihre Herrschaft zu intensivieren. In der Abtei am Lac-de-Joux übten die Grandson-La Sarraz unter dem Titel *gardianus* die volle Herrschaft aus.

Aus der Grenzlage und den durch sie bedingten unterschiedlichen Einflüssen ergibt sich, daß verschiedene Rechtsformen unmittelbar benachbart sind. Die Feststellung der jeweiligen Rechtslage wird dadurch erschwert, daß in beiden Entwicklungslinien der gleiche Terminus *advocatus* auftritt, bei jeweils verschiedenem Inhalt, wie an Peterlingen und Romainmôtier deutlich sichtbar wurde. Verschiedenes deutet darauf hin, daß sich bereits die Zeitgenossen der verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten dieses Begriffes bewußt waren. Der Bischof von Genf zog es jedenfalls vor, eindeutig zu präzisieren, als er im Jahre 1195 *advocationem et dominationem* über die Kartause von Ujon beanspruchte<sup>136)</sup>. Recht interessant ist auch eine etwa 100 Jahre später liegende Formulierung in einer Urkunde König Albrechts von Habsburg anlässlich der Übertragung der Vogtei von Altenryff als Reichslehen an die Grafen von Neuenburg im Jahre 1299: ... *regimen et tutelam quae communiter Advocatia appellantur*...<sup>137)</sup>. So wird man in jedem einzelnen Falle sorgfältig differenzieren müssen, welchen Inhalt der Begriff *advocatus* umschreibt; er ist kein zuverlässiges Indiz für die tatsächliche Rechtslage.

Besondere Beachtung verdient das Ergebnis, daß die Verfassungsstruktur einer bestimmten Region auch die Verfassung der einzelnen

136) Cartulaire de la Chartreuse d'Ujon, ed. J. J. Hisely, MDR XII, Lausanne 1852, S. 4; vgl. H. HÜFFER (wie Anm. 35) S. 8; Germ. Pont. II 2, S. 158.

137) Zitiert nach HÜFFER (wie Anm. 35) S. 217, Anm. 6, dort nach Coll. dipl. Alt. p. 5. In den Fontes rerum Bernensium Bd. 3, S. 726 Nr. 720 heißt es: *regimen ac tutelam seu advocatiam*.

in ihr beheimateten Niederlassung auch überregionaler kirchlicher Organisationen prägt und bestimmt. Die Cluniazenser haben von Hause aus keine präzise umrissene Vorstellung über ihre Stellung zur Vogtei, da diese in ihrem Ursprungsraum nicht als Hochvogtei in Erscheinung trat; Betrachtungen grundsätzlicher Art über die Einstellung Clunys zur Vogtei sind somit eigentlich gegenstandslos<sup>138</sup>). In gewisser Weise kann das Beispiel Romainmôtier hier ebenso als typisch gelten wie andererseits Peterlingen; die für die Entwicklung des Klosters maßgeblichen Faktoren bestimmen auch seine Rechtslage. Ein gleiches zeigte die kurze Betrachtung der Prämonstratenserstifte; kein vorgegebenes Schema, die Realität der machtpolitischen Gegebenheiten und der jeweiligen regionalen Verfassungsstruktur bestimmten die rechtliche Stellung des einzelnen Stiftes.

Im 12. Jahrhundert war allem Anschein nach der Einfluß der deutschen verfassungsrechtlichen Formen aus naheliegenden historischen Gründen in diesem Raum am stärksten. Das zeigt sich schon rein äußerlich an der Übertragung der »Vogtei« über Genf, Lausanne und Sitten an die Zähringer. Lediglich für Lausanne jedoch gelang es den Zähringern, bestimmte Akzente zu setzen, die auf deutschem Verfassungsrecht beruhen. Vermutlich wird eine genauere Betrachtung wohl auch für Lausanne mehr Überschneidungen in terminologischer wie inhaltlicher

138) Das ergibt sich auch aus den Untersuchungen von H. E. MAGER, Zum Verhältnis der Cluniacenser zur Vogtei, in Studien über das Verhältnis der Cluniacenser zum Eigenkirchenwesen, in Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser, hsg. v. G. Tellenbach, Freiburg 1959, S. 211–213. Mager stellt fest, daß man in den cluniacensischen Urkunden nur selten auf Erwähnung der Vögte stößt: »Der terminus technicus ›advocatus‹ fehlt, auch die genauere Festlegung seiner Rechte und Pflichten. Die vertragliche Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Kloster und Vogt allgemein ist nirgends festzustellen« (S. 212). Allerdings gebe es auch gelegentlich solche Regelungen, so in St. Bertin in Flandern. »Vogtfreiheit war eben für Cluny keine unabdingbare Forderung« (S. 212). Mager zieht aus seinen Untersuchungen allerdings nicht den naheliegenden Schluß, daß das Vogtproblem als solches für Cluny eben gar nicht existierte, obwohl er selbst, im Anschluß an die Feststellung der Vogtlosigkeit Clunys, sagt: »Diesen Zustand auch für die Dependenz zu erlangen, gelang allerdings nicht, wurde wohl auch nicht erstrebt« (S. 211). Damit hebt sich der Satz von der »Forderung der Vogtfreiheit« auf, wie es ja auch der Realität entspricht.

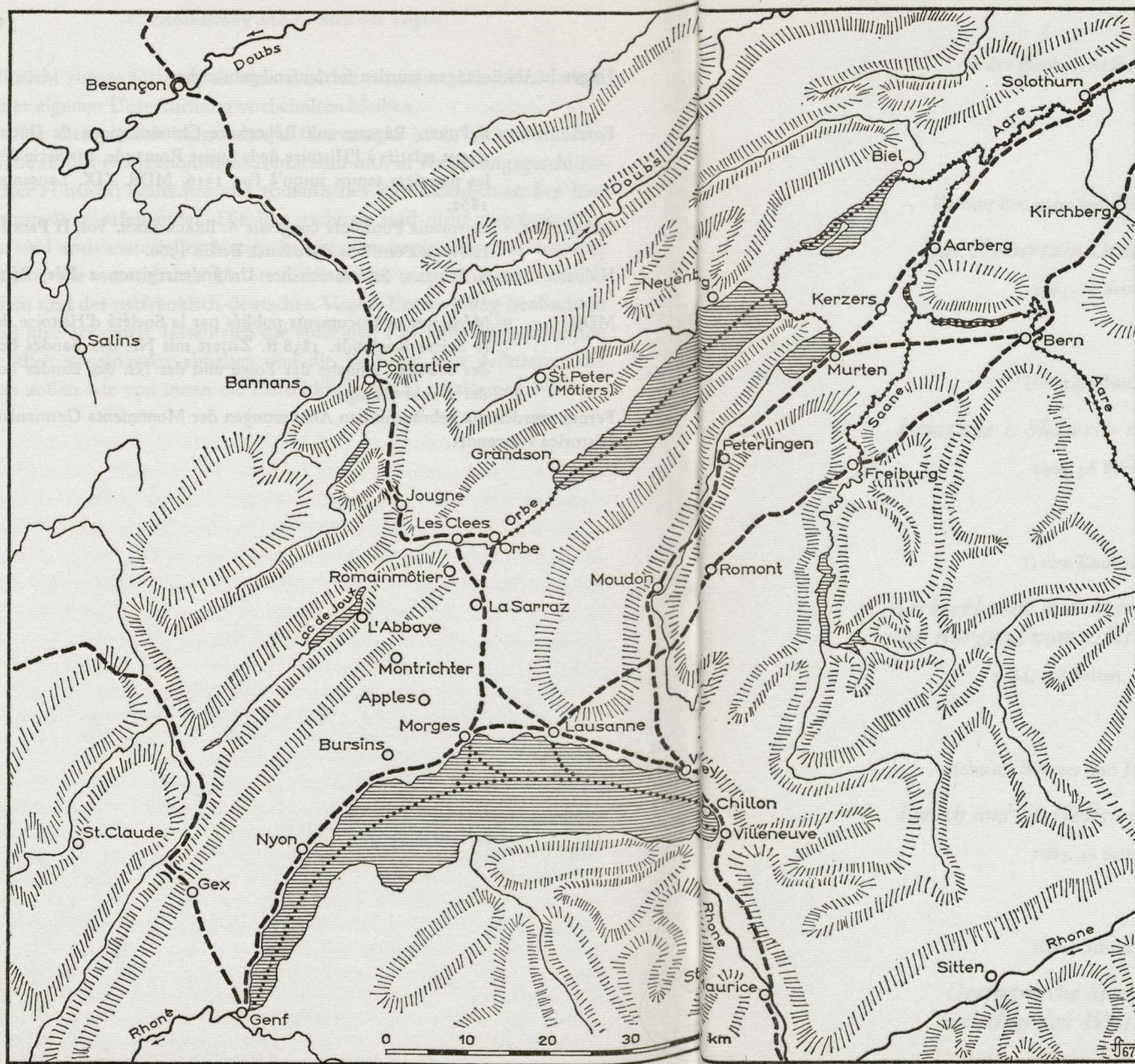
Hinsicht zutage fördern, als man zunächst vermutet. Dies muß jedoch einer eigenen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Der alemannisch-burgundische Grenzraum ist in weit stärkerem Maße als bisher angenommen Grenzraum auch in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht; deutsches und romanisches Rechtsdenken stoßen hier unmittelbar aufeinander. Die Unterschiede sind nicht nur formeller, sie sind auch materieller Natur. In nuce lassen sich hier auf engstem Raume alle wesentlichen Unterschiede in der westfränkisch-französischen und der ostfränkisch-deutschen Vogtei-Entwicklung beobachten und klar erkennen, lassen sich die einzelnen Entwicklungsgeschichten deutlich voneinander abheben und die Faktoren klar definieren, die von außen wie von innen die Entwicklungslinien bestimmen.

Folgende Abkürzungen wurden fortlaufend gebraucht:

- Forel = F. FOREL, Règeste soit Répertoire Chronologique de Documents relatifs à l'Histoire de la Suisse Romande. I<sup>ere</sup> Série dès les premiers temps jusqu'à l'an 1316. MDR XIX, Lausanne 1862.
- Germ. Pont. = Germania Pontificia conguessit A. BRACKMANN. Vol. II Pars II Helvetia Pontificia. Neudruck Berlin 1960.
- Hidber = B. HIDBER, Schweizerisches Urkundenregister. 2 Bde, Bern 1863.
- MDR = Mémoires et Documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse Romande. 1838 ff. Zitiert mit Nr. des Bandes bei der 1. Folge, Angabe der Folge und der Nr. des Bandes bei der 2. und 3. Folge.

Ferner wurden die gebräuchlichen Abkürzungen der Monumenta Germaniae Historica verwendet.



Zeichenerklärung:

----- Handelsstraßen  
zu Lande

..... Wasserwege

Das Straßennetz wurde gezeichnet nach der Karte »Die großen Verkehrsstraßen des Mittelalters« von H. Ammann, Blatt 19 des Historischen Atlas der Schweiz, hrsg. v. H. Ammann und K. Schib, 2. Aufl. Aarau 1958.

In der gleichen Reihe erschienen

Helmut Beumann und Heinrich Büttner

*Das Kaisertum Ottos des Großen*

1963, 80 Seiten

Heinrich Büttner

*Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik*

1964, 96 Seiten

Traute Endemann

*Markturkunde und Markt in Frankreich  
und Burgund vom 9. bis 11. Jahrhundert*

1964, 248 Seiten, 1 Karte

Heinrich Büttner und Johannes Duft

*Lorsch und St. Gallen in der Frühzeit*

1965, 48 Seiten

Ernst Schwarz

*Germanische Stammeskunde  
zwischen den Wissenschaften*

1967, 92 Seiten, 9 Abbildungen





